

IV.

Miszellen.

Kleine Beiträge zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Wormeln bei Warburg im 17. und 18. Jahrhundert.

Von J. Linneborn.

I.

Zur Geschichte der westfälischen Klöster des Zisterzienserordens habe ich allerlei archivalisches Material gesammelt, das ich namentlich infolge des vielfachen Wechsels meiner beruflichen Stellung bis jetzt nur wenig literarisch habe verwerten können.¹⁾ Auf Grund dieses Quellenmaterials glaube ich jedoch über die Frauenklöster dieses Ordens in Westfalen des geschichtliche Urteil abgeben zu können, daß sie, abgesehen von der Periode ihrer Gründung, kulturelle Bedeutung nur gehabt haben als Versorgungsstätten der Mädchen aus dem Landadel und den besseren bürgerlichen Ständen. Hinter den Klostermauern haben diese Frauen in nicht allzu strenger Abgeschlossenheit von der Welt ein ruhiges und friedliches Leben geführt. Sie haben dabei ihre Tageszeiten gebetet; den sittlichen Wert der getreuen Erfüllung dieser Pflicht wird man namentlich mit Rücksicht auf den nächtlichen Gottesdienst²⁾ nicht gering erachten. Auch die Handarbeiten, die sie daneben verrichteten³⁾ und bisweilen zum Erwerb der notwendigen Kleidung⁴⁾ verrichten mußten, dienten der persönlichen Heiligung, wie denn auch die treue Innehaltung der Fest- und Tagesordnung nach den Vorschriften der Ordensregel die besondere ästhetische Schulung und den Fortschritt im geistlichen Leben bezweckte. Einfluß nach außen haben diese Klöster jedoch nicht ausgeübt; und die Schwestern

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens bis zum 15. Jahrhundert. Festgabe für Heinrich Fink. Münster 1904. Seite 255 ff. Siehe auch meine Übersicht: Reformversuche in den westfälischen Klöstern des Zisterzienser-Ordens, 15. bis 18. Jahrhundert. Akten des 5. internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München 1900, München 1901, S. 311 ff. — Im Winter 1900 hielt ich bei der Abteilung Münster unseres Vereins 2 Vorträge über dieses Thema (s. diese Ztschr. 59 (1901) II, S. 260). — Mein Aufsatz: Das Kloster Brenthausen im 16. Jahrhundert in dieser Ztschr. 65 (1907), S. 191 ff.

²⁾ S. dazu unten Nr. 6 (1680), S. 191 f.

³⁾ S. dazu unten Nr. 6 (1680), S. 187 f.

haben auch nur selten als Erzieherinnen der in der Welt verbleibenden Mädchen gewirkt. Die breiteren Volksschichten nahmen darum zur Zeit der Aufhebung wenig Anteil an dem trotz allem ungerechten Schicksal dieser Institute.

Unter den Zisterzienserinnenklöstern Westfalens gehörte das Kloster Wormeln¹⁾ zu den kleineren. Es ist eine Familienstiftung der Grafen von Everstein, die 1246, 11. Mai, die Pfarrkirche zu Wormeln mit ihrem Vermögen als Dotierungsgut dem neuen Kloster überwiesen. Die Stifter sorgten fortgesetzt für das Kloster, das der Oberaufsicht des nahe gelegenen Männerklosters Gardehausen unterstellt wurde. Der Besitz des Klosters blieb mäßig. Nirgendwo tritt es aus dem Rahmen der geschichtlichen Entwicklung seines Ordens überhaupt hervor. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde es reformiert, d. h. der strengeren Klauur unterstellt, ohne daß jedoch eine wesentliche Änderung in der Lebensweise der Nonnen dadurch herbeigeführt worden wäre. Erst am Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts setzen im Gefolge der Gegenreformation überhaupt in Westfalen wieder ernstlichere Bemühungen ein, auch das klösterliche Leben in die Bahnen strengerer Regelmäßigkeit zurückzulenken. Mehr allgemeiner Natur sind die Visitationsvorschriften des Abtes Claudius Masson von Morimund, der 1602²⁾ alle Klöster, die zu seiner Filiation gehörten, visitierte. Die eigentlichen Bedürfnisse des Klosters Wormeln selbst sind in den folgenden Visitationsvorschriften vom 1650,³⁾ 1680,⁴⁾ 1766,⁵⁾ 1787,⁶⁾ mehr berücksichtigt. Die Visitation von 1650 nimmt einen ernsten Anlauf, die durch den dreißigjährigen Krieg heraufbeschworbenen Schäden im geistlichen Leben der Nonnen zu heben. Den besten Geist rechter Innerlichkeit atmen die Vorschriften des Jahres 1680. Den Tiefstand lassen die des Jahres 1787 erkennen; es ist die Aufklärung offenbar in Wormeln eingedrungen. Die Aufhebung erfolgte nicht lange darauf am 16. September 1810.⁷⁾

Die folgenden Aktenstücke, welche hier zum Abdruck gebracht sind, weil sie wegen des Aufbewahrungsortes im Landgerichte zu Paderborn, sonst schwerlich beachtet werden, bedürfen keiner ausführlicheren Erläuterung. Die beiden Regesten (Nr. 3 und 5) geben ein Beispiel, für die Bedingungen, unter denen die Aufnahme in das Kloster erfolgte. Die

1) Die Quellen und die Literatur zur Geschichte des Klosters s. bei Sch mi h - R a l l e n b e r g, *Monasticon Westfaliae*. Münster 1909, S. 85

2) S. unten Nr. 1, S. 177 ff.

3) Nr. 2, S. 181 ff. — 4) Nr. 6, S. 186 ff. — 5) Nr. 11, S. 202 ff.

6) Nr. 13 S. 207 ff.

7) W. Richter, *Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen*. Diese Ztschr. 65 (1907) II. S. 47 ff.

Aspirantinnen wurden in kindlichem Alter aufgenommen. Die Eltern suchten dabei möglichst billig ihre Kinder unterzubringen; die Visitation von 1680 spricht sich über das Verhalten der Eltern in dieser Hinsicht sehr scharf aus. Bei der Aufnahme fanden größere Festlichkeiten im Kloster statt, gegen welche fast alle Visitationen sich wenden. Daß sogar bei der Professablegung, den „geistlichen Hochzeiten“, das rechte Maß der Erholung überschritten wurde, geht aus der Verordnung des Bischofs Clemens August vom 12. Januar 1756 deutlich genug hervor. (Nr. 9.) Von einer strengen Durchführung des Armutsgelübdes kann bei der Art, wie die Schwestern über die ihnen von ihren Anverwandten gewährte Mitgift verfügten, keine Rede sein. Die Klausur konnte niemals scharf durchgeführt werden. Die Visitation von 1680 trifft dafür allerdings bestimmte Anordnungen. Die erwähnte bischöfliche Verordnung und vor allem die Visitation von 1787 und die Ansprache der Äbtissin von 1799 zeigen indessen, daß in jener Zeit von einer Klausur kaum noch die Rede war. Damals hatte denn auch die Zucht sonst arg gelitten; die Verordnungen über das Essen (1766, 1787) und den Verbrauch des Branntweins (1766) lassen den Geist gehöriger Enthaltensamkeit vermissen. Über den Inhalt und den Geist des klösterlichen Lebens haben wir wenig zuverlässiges Quellenmaterial. Die Visitationsakten sind dafür, richtig gewertet, brauchbare Zeugen. Dadurch dürfte der Abdruck ihres Wortlautes gerechtfertigt sein. — Die äußere Ordnung der Vermögensverwaltung lag in den Händen des vom Kloster Hardehausen gestellten Propstes oder Beichtvaters. In seinem Eide (Nr. 15) verspricht er besonders, diese seine Pflichten getreu zu erfüllen, wie denn die Visitationen immer wieder auf geordnetes Rechnungswesen großes Gewicht legen; er hatte aber auch an der Aufrechterhaltung der rechten Zucht mitzuwirken und den Geist der Innerlichkeit zu pflegen. Wie die Bemerkungen in der Visitationsvorschrift von 1787 bezeugt, half er den Konventualinnen auch bei kleinen körperlichen Leiden durch seine gesunden Hausmittel.

Gewaltiges Aufsehen erregte eine Bauernrevolution der Gemeinden Wormeln und Welda gegen das Kloster, als dieses in einem Behtprozesse obgesiegt hatte. Bei der Militär-Erektion am 19. September 1797 wurden 3 Bauern getötet und einige verwundet; der Landgraf von Hessen schickte sogar zur Unterstützung der fürstbischöflichen bewaffneten Macht 700 Soldaten in die aufrehrerischen Dörfer.¹⁾ Die Äbtissin Humbelina Rosenmeyer hatte bei dem Vorfall eine solche Nervenerregung

¹⁾ Georg Joseph Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820. II, S. 383.

gehabt, daß sie ihr Amt am 9. November 1797 niederlegte. (Nr. 16.) Aus der am 13. Februar 1798 betätigten Wahl ging Benedicta Hagemeyer als neue Äbtissin hervor. Damals wählten 16 Schwestern. (Nr. 17 und 18.) Der durchschnittliche Stand des Konventes in dem letzten Jahrhundert hatte gegen 12 Konventualschwestern, 5 Laienschwestern und 2 Schulkinder betragen. — Bei der Aufhebung des Klosters war Theodora Einhaus Äbtissin; unter ihrer Leitung lebten die frühere Äbtissin Rosenmeyer, die Priorin Josepha Teweß, 8 Profess- und 3 Laienschwestern. Der Brief des Aufhebungskommissars, des Finanzinspektors Rose, an die Äbtissin (Nr. 19) zeigt wenigstens, daß Rose die schmerzlichen Gefühle der aus ihrem Heim verwiesenen Schwestern zu würdigen verstand.¹⁾

II.

A k t e n s t ü c k e.

Nr. 1.

1602 Oktober 17. Wormeln.

Der Abt Claudius Masson von Morimond erteilt bei der Visitation dem Zisterzienserinnenkloster Wormeln besondere Vorschriften.

Nos frater Claudius Masson, abbas Morimundi, ordinis Cisterciensis, in dioecesi Lingonensi, sacrae theologiae professor, ipsius sacri ordinis ac capituli generalis eiusdem in omnibus amplissimis totius Germaniae provinciis, regnis quoque Hungariae, Bohemiae, Poloniae et vicinis regionibus, necnon in ducatibus Lotharingiae, Barri etcet. cum plenaria potestate commissarius ac reformator generalis. Visitantes devotum monasterium beatae Mariae de Wormeloen dicti ordinis nostraeque filiationis Morimundensis in dioecesi Paderbornensi, assistentibus nobis reverendis coabbatibus nostris de Veteri Campo, generali in tractu Rheni vicario et de Hertzwithehausen, cui dictum monasterium commissum est, sequentem nostrae visitationis chartam ex regula et statutis ac capitulorum generalium maxime ultimi anno superiore apud Cistercium celebrati diffinitionibus petitam ab omnibus eiusdem loci regularibus personis deinceps inviolabiliter observandam reliquimus. In primis quoniam praecipuum munus nostrum est, ut in sanctitate serviamus domino illumque continuis laudibus, quoad fieri potest, extollamus, ut hactenus devote fecerunt, sic in posterum divinum officium tam regulae quam de beat Virgine, singulari nostri ordinis

¹⁾ Über den Vermögensstand des Klosters bei der Aufhebung und die näheren Vorgänge s. Richter a. a. O. und derselbe, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905, S. 126.

patrona, et pro defunctis devote reverenterque cum Dei timore et mentis in ipsum elevatione, cum punctis et pausis in medio et in fine versuum, cum genuflexionibus, cerimoniis et inclinationibus in libro usum et ordinarii descriptis et in ordine assuetis horis statutis et temporibus quotidie persolvant in choro. Cui tam abbatisa quam omnes moniales, nisi cum aegrotaverint aut legitime et necessario in monasterii officiis occupatae fuerint, interesse nunquam omittant. Ad elevationem sacramenti altaris, versiculum: „O salutaris hostia“, vel „Tantum ergo sacramentum“, vel „Ave verum“ aut aliquam devotam antiphonam quotidie decantent. Post orationem vero dominicam in missa psalmum: *Laetatus sum* alternis chorris dicant. Quo finito sacerdos celebrans dicat: *Kyrie eleyson* et caetera suffragia respondente ad singula choro, quae in missalibus annotantur. Non amplius dicatur: *Alleluja* a Septuagesima usque ad primam dominicam Quadragesimae in ulla divini officii parte, sed vice illius ad Cantica, Laudes, Primam, Tertiam, Sextam et Nonam dominicarum Septuagesimae, Sexagesimae et Quinquagesimae assumantur antiphonae nuper ex capituli generalis ordinatione editae; privatis vero diebus ad psalmos secundi nocturni dicantur antiphonae, quae per Quadragesimam ad eadem hactenus decantari consueverunt. Festum sancti Francisci de Paula, Minorum ordinis institutoris, die secunda mensis Aprilis sicut de sancto Dominico celebretur. Pro suae vero domus conservatione singulis diebus post Completorium et *Salve Regina* dicant devotam antiphonam: *In Domine universorum* cum versiculo: *Ostende nobis Domine misericordiam* tuam et collectis: *Omnipotens sempiternus Deus et Aedificator et Hostium nostrorum*. Omnes solemnioribus diebus ac saltem semel in mense praemissa humili et integra peccatorum confessione coram patre confessario sacrosanctum Eucharistiae sacramentum quanta maxima poterunt devotione percipient, ut hoc tam salutari praesidio contra omnes communis hostis tentationes muniantur. Quotidie dicatur: *Pretiosa* in capitulo cum lectione martyrologii et regulae fiantque spontaneae culparum recognitiones et proclamationes ac charitative correctiones absque ulla dissimulatione aut personarum acceptione. Regulam vero divi Benedicti, secundum quam vivere professae sunt, maxime vero essentialia vota singulae ex integro propter Deum devote observent, promptam videlicet obedientiam, ut statim sine mora relictis omnibus cum humili inclinatione mandata venerabilis abbatisae et superiorum ordinis, quamvis forte difficilia propter Dei amorem suscipiant et exequantur. Voluntariam quoque paupertatem sic servent, ut nihil omnino proprium possideant, sed quaecumque sibi in usum concedentur, sic retineant, ut ad superiorum imperium

semper resignare paratae sint. Quodsi quas pecunias cum abbatissae licentia receperint, alicui ex senioribus deputatae sibi servandas tradant, nec ultra viginti quatuor horarum spatium apud se retineant. Omnes quoque singulis annis ante feriam quintam in Coena Domini, omnium, quae in usu habent, schedulam sive declarationem eidem venerabili abbatissae porrigant. Castitatem vero tum animi tum corporis in primis colant, quae cum humilitate coniuncta nihil Deo gratius acceptiusque praesertim in persona sibi dedicata inveniri potest. Non exeant extra monasterium nisi rarissime nec sine legitima et necessaria causa et iuxta regularem professionem indutae idque accedente licentia reverendi abbatis Hertzwithehousensis et venerabilis abbatissae et certo redeundi termino assignato, infra quem se in monasterium recipere teneantur. Nulli saeculares introducantur in monasterium, nisi raro et nisi fuerint parentes et consanguinei vel tales personae, quibus id honeste negari non posse viderit abbatissa. Nunquam vero in dormitorio vel locis regularibus monasterii introducantur aut in clausura pernoent. Omnes in communi refectorio quotidie vescuntur praemissa benedictione solita nec iis deerit tunc temporis lectio. Finita autem refectione omnes processionaliter ibunt in chorum gratias acturae prout in breviariis continetur. Abstinebunt ab esu carniū omni feria secunda (ist übergeschrieben über die Zeile.) quarta et Adventus ac Septuagesimae tempore. Occurrente necessitate vel nimia incommoditate reverendus abbas visitator vel dominus vicarius de Septuagesimae observantia dispensare poterit. Dicto completorio omnes aqua benedicta aspersae dormitorium statim a priorissa claudendum conscendant nec ulla inde absque licentia pro urgentissima duntaxat necessitate etiam ad breve tempus exire praesumat. In habitu ipsarum semper observetur simplicitas nostri ordinis et albas tunicas et cucullas retineant, sicut eas tenere invenimus, ut in hoc se veras ordinis filias et divi Bernardi imitatrices per candorem habituum puritatem virgineam perfectius repraesentantem ostendant. Ante omnia otiositatem, quae inimica est animae, fugiant, et horis ab officio divino et spiritualibus exercitiis vacuis honeste semper ac necessario manuum labore occupentur; dominicis vero et festivis diebus lectioni vacent. Officiales singulis annis suas computationes venerabili abbatissae reddant. Eadem vero domina abbatissa suas generales coram reverendo domino Hertzwithehousense quotannis inire sit sollicita. Tituli, chartae, clenodia, caeteraque localia una cum sigillo conventus in aliquo tuto loco sub quatuor clavibus asserventur, quarum unam abbatissa, alteram priorissa, tertiam cellularia, ultimam vero aliqua a conventu deputanda semper habeat. Quoniam vero salus et integritas monasterii ex legi-

tima novitiarum educatione et probatione ut plurimum procedit, probentur diligenter, quae ad conversionem venerint, in omni humilitate, obedientia, patientia et simplicitate doceanturque a sua magistra pietatis officia, cantum, psalterium, claustralia munia, ritus et ceremonias ordinis caeteraque omnia, quae scire tenentur. Nulla de caetero fiant sumptuosa et superflua convivia in illarum receptione, sed loco inutilium eiusmodi expensarum in usus monasterii magis necessarios convertantur, quae parentes in receptione ipsarum eleemosynae gratia contulerint. Nullae fiant alienationes, oppignorationes aut ad longos annos elocationes bonorum immobilium vel reddituum et iurium monasterii sine consensu reverendi abbatis Hertzwithehousensis vel vicarii generalis, idque praevisis informationibus commodi vel incommodi ex alterius ipsorum auctoritate faciendis et capituli generalis vel nostrae approbatione et confirmatione, decernentes exnunc prout extunc irritum et inane quicquid secus actum fuerit. Laicae sorores in persolvendo precum suarum canone sint devote et in iniunctis officiis praestandis diligentes obediuntque primum abbatissae ac officialibus et magistris et charitativum monialibus famulatum exhibere satagant. Pater vero confessarius ea, quae sunt ordinis, illas docebit, conciones et exhortationes pias et devotas frequenter habebit, ut Dei timorem concipiant et fervorem spiritualem semper retineant. Si quid praeterea rituum et cerimoniarum ignorabunt, in hoc illas instruere non omittet. Praedictus autem reverendus abbas annuatim visitabit ipsum monasterium, prout ex statutis ordinis tenetur ac praesentem visitationis chartam diligenter observari curabit, et omnia quae pro temporis exigentia ordinanda viderit, statuet et ordinabit. Reverendus Campensis vel alius pro tempore vicarius generalis singulo triennio et quando gravia occurrent negotia suam generalem instituet visitationem supplebitque defectus, si qui forte ex ordinarii visitatoris omissione contigerint. Caeterum pro officii nostri ratione illas monemus, ut mutuam inter se pacem concordiamque retineant, pietati et devotioni animique et corporis puritati studeant, reverendae abbatissae reverentiam, obedientiam et honorem debitum impendant; iuniores senioribus reverentiam, seniores vero iunioribus bonorum operum exempla praebeant, sicque in praesentis vitae stadio currant, ut aeternae beatitudinis bravium cum prudentibus virginibus in coelis tandem adipisci mereantur. Omnes vero devotas ad Deum preces pro sanctae matris ecclesiae exaltatione, haereticorum conversione, Sanctissimi Domini nostri Papae Gloriosi simique Imperatoris incolumitate, Illustrissimi ac Reverendissimi principis episcopi Paderbornensis prospero statu, nostri ordinis amplificatione et suae domus conservatione continuo fundere non omittant.

Ne quis vero se de praecedentium ignorantia excusare valeat, praesentem nostrae visitationis chartam per patrem confessarium in vulgare idioma quam primum traducendam singulis sextis feriis quatuor temporum capitulariter coram omnibus legi, ut faciant, venerabili abbatisssae, priorissae et cantrici sub inobedientiae et excommunicationis poena praecipimus. Datum in praedicto monasterio dicto Wormeloen sub nostro manuali signo et maiori sigillo necnon secretarii nostri subscriptione die septima decima mensis Octobris anno Domini millesimo sexcentesimo secundo.

Unterschrift links: F. Claudius Masson, ab. Morimundi.

Unterschrift rechts: F. C. Renault ss.

Original. Siegel ab.

Nr. 2.

1650 September 6. Wormeln.

Der Abt Johannes Blanckenberg von Altenberg erteilt bei der Visitation dem Kloster Wormeln besondere Vorschriften.

Wir Johannes Blanckenberg von Gottes gnaden abt zum Aldenberg, der hl. schrift doctor, Cistercienserordens, Nider-Rheinisch, Sächsisch und Westphälischen creyssen vicarius generalis, als ihn beywesen des hochwürdigen hern, unsers geliebten confratris, hern Joannis, abten zu Hartzwidehausen, das andächtigs jungfrawen closter b. Mariae virginis in Wormelen, unsers Cistercienser ordens im stift Paderborn gelegen, visitiret und daselbsten mit der fraw abtissinnen sechs conventual jungfrawen, fünf leyschwestern und zwey weltliche maegdelein befunden, haben wir zu ferner unterhaltungh clösterlicheren disciplin nachfolgende articulen auffgesetzt mit widerholungh iungster chartae visitationis, so ihm iahr 1602 von Ihre Hochehrwürden, hern Claudio Masson, abten zu Morimundt durch Deutschlandt general-commissario und reformatoren, auffgerichtet worden, geist vätterlich und ernstlich befehldt, den inhalt angerichter chartae nebens dieser unserer verodnungh möglichsten fleißes nachzuleben. Erstlich erinneren wir die wohlerwürdige fraw abtissin auch samptliche conventual-jungfrawen, jetzige und künftige eifferigst zu befürderen damit clausura honestatis zum wenigsten nach gelegenheit dieser zeiten beyvorab ahn den regularischen und geistlichen Örteren gehalten, und solchergestalt künftigs wider ersetzt werde, gleich dieselbe bey diesen lang werenden kriegstrübelen und dieses gotteshauses gantzlicher verhergung abgenommen und verstöhret worden.

Damitten auch ihm habeit die gleichheit des ordens beobachtet und alle discrepantz vermittelt pleibe, wolle gedachte fraw abtissin

sich befleißigen, das samptliche ihre anvertraute geistliche töchtere mit weißem ihn unserm hl. orden gewöhnlichem habit bekleidet gehen, und also durch solche gleichformigkeit wahre töchtere unsers heiligsten vatters Bernardi sich bezeigen moegen,

Weilen die betrachtung geistlicher sachen zu vermehrung gotlicher lieben und befürderung der andacht gerichtet, solle des morgens einige zeitt nach loblicher gewonheit zu dem end angewendet werden, zugleich des abendts nach gesungenem Salve Regina das gewissen erforschet werden.

Angedoute andächtige Antiphon: Salve Regina vorthan alle abendt nach der completen unabstellig zu singen.

Die wolhorbrachte gewonheit dieses gotteshauses ihm offtern und sonderlich viordzhtagigen communiciren, sinthemalen dieses hochheilige sacrament des altars unsere schwachheit ihm gotlichen dienst stercket, fleißigst zu unterhalten, auff das sie solcher gestalt mit ihrem soelen gesponß vereinigt, ihn demselben seliglich leben mögen.

Das stillschweigen, ein zieracht closterlichen lebens, sonderlich an dem geistlichen orten unabgenglich und mit müglichem fleiß zu observiren. Ahm mitwochen solle das fleischeßen nach gemeinem ordens brauch indispensabiliter verboten sein. Da auch die anzahl der conventual-jungfrawen wird anwachsen, ist iederzeit, gleich vor completen zur geistlichen collation ein capitul aus einem guten gottsähligem buch, wie imgleichen das Pretiosa und Martyrologium ihm capitulhaus zu lesen.

Die Antiphona sub tuum praesidium gleich vorm ampt der heiligen meeßen, wan schon dieselbe gelesen wird, zu singen, darauff der priester den vers und die collectam: „Pietate tua“ halten solle. Frömbder gesangh unterm Kyrie eleison ist gantzlich abzuschaffen.

Nach inhalt der regul solle mit allem fleiß und höchster sorgfaltigkeit dahin gezeiet werden, wie die krancken zum besten verpflegt und mit nötigen medicinen aus des closters mittelen versehen werden.

In den nöwen breviariis mit roht gezeichneten festa, sonderlich das fest des hl. Josephi, gesponß der allerseeligsten jungfrawen Mariae, als besonder patroni geistlicher jungfrawen, und an selbigem fest das officium de communi unius confessoris zu halten, biß darahn ein anders mit noten versehen.

Ohn vorwissen und belieben der fraw abtissinnen keine brieff oder andere gaben zu empfangen, noch auch dergleichen außzuschicken.

Zu beßerer beruhigung des gewißens solle zwey oder drey mahl im jahr ein extraordinarius confessarius vermugh inhalts des Tridentinischen concilli zugelassen werden.

Die fraw abtissin wollen hiebey ermahnet haben, ihren gutten eiffer ihn reparation dieses gotteshauses nach vermoegen zu continuieren.

Wie ingleichen zu beobachten damit catholisch gesindt jederzeit uff und angenohmen werde. Sinthemahlen auch bei diesem langwirigen kriegswesen und außweichung des convents die geringerte zahl der jungfrawen oder conventualinnen nicht der gebühr nach hat können gemehret werden, erinnern wir gedachte fraw abtissin, dahin zu trachten, wie solche hochnötige vermehrung und uffnehmung guter louth kinder geschehen möge.

Ess sollen aber bey den einkleidungen vermugh voriger chartae anordnung ungewöhnliche große gastmahlen abgeschaffet sein.

Damitten aller anlaß und schein zur proprietet vermittelt werde und die geistliche armuht desto besser unterhalten, soye die fraw abtissin ferners ermahnet, ihren geistlichen kinderen, so baldt und so vill dieses gotteshauses mittelen solches gestatten können, ihre notturfft an kleidung, und was deme anklebt, zu handtreichen und hierdurch ihron geist-mütterlichen affect gegen dieselbe weiters zu bezeigen.

Weilen auch solcher gestalt in unterhaltung der communität die conventual jungfrawen aller sorgen zu dem zeitlichen ontkoben, ist bey derer uffnehmung dahin zu gedenden, wie mitt den eltern oder verwandten umb vermehrung derselben außstewr abgehandelt werde zu desto beßerer continuation gedachter communitet.

Zugleich die conventual jungfrawen, dahe ihnen die notturfft auß des closters mittelen hergeben wirdt, sich zu befleißigen, ein solches hinwider durch ihre handtarbeit zu ersetzen.

Endtlich erinnern wir sie samptlich, den geistlichen frieden und eindrectigkeit der gemüther, wie biß hero loblich geschachen, fürtors bestendiglich zu unterhalten in Christo Jhesu ihrem himlischen brautigamb, der gebenedeyet ist ihn alle ewigkeit. Amen.

Diese unsere verordnung solle nebens vorgedeute chartae zum wenigsten zwey mahl im jahr ihm capitulhaus und beywesen der fraw abtissinen und samptlichen conventualinnen bey straff des ungehorsams, nemblich in adventu et quadragesima abgelesen werden.

In urkundt unserer wie auch vorgedachten hern praelati zu Hartzwidehausen eigenhandign underschrift und aufgetruckten insigeln. Signatum ihn mehrgedachtem gotteshauße Wurmelen am sechsten Septembris Anno sechzehnhundert und fünffzigh.

Linß: Joannes, Abtt, vicarius generalis, qui supra, m. ppria.
Siegel (aufgedrückt).

Rechtß: F. Johannes Scherenbeck, Abtt, mpp. Siegel. (zerstört.)

Das Original ist fast ganz vermodert und zum größten Teil unleserlich geworden. Es befindet sich mit der Visitationskarte von 1670 zusammen in einem Folio-Beste; der Umschlag ist ein Pergamentblatt aus einem Graduale des 14. Jahrhunderts.¹⁾ Der obige Text ist, soweit das Original unbrauchbar geworden, einer besser erhaltenen Abschrift entnommen.

Nr. 3.

1663 Januar 29.

Martin von Gehsmar trifft mit der Äbtissin Maria Schüngel, der Priorin Margarete Ferhauesz und dem ganzen Konvente des Klosters Wormeln ein Abkommen über die Aufnahme seiner dreizehnjährigen Tochter Angela Elisabeth in das Kloster.

1. Er bezahlt sogleich 50 Rtlr. und versorgt seine Tochter bis zur Profess mit Kleidern und Leinen.

2. Bei der Profess erlegt er noch 100 Rtlr. in bar, gibt ein geistliches Kleid, einen Chorrock und „ein Gericht Backwaren“, übernimmt aber keine weiteren Kosten, „sie sei gesund oder krank“.

3. Seine Tochter erhält nach der Profess jedes Jahr zu Martini 5 Tlr.; diese Zahlung hört nach ihrem Tode auf.

4. Stirbt seine Tochter vor der Profess, so zahlt v. G. 100 Tlr., erhält jedoch die bereits gezahlten 50 Tlr. zurück.

Original. Unterschrift und Siegel des Martin v. Gehsmar.

Unterschrift der Äbtissin und Priorin. Konventsiegel.

Nr. 4.

1670 August 17. Wormeln.

Der Abt Gottfried Gummerzbach von Altenberg erteilt bei der Visitation dem Kloster Wormeln besondere Vorschriften.

Nachdem wir J. Godefridt Gummerzbach, abt zum Altenberg des h. cistercienser ordens Niederreinisch, Sächsisch und Westphälischen crehyses progeneralis mit zuziehung des ehrwürdigen P. Egidii Sipoii der hl. Schrifft licenciati, unferes gotteshauß Aldenberg prioris, daß andächtige jungfrawen closter b. Mariae virginis in Wurmelen visittieret, haben wir nach vollendem regulari scrutinio folgende reformationis articulos zu continuation der geistlichen disciplin hinderlassen.

¹⁾ In diesem Heftchen (1) befinden sich außerdem das Original und eine Abschrift der Visitation von 1670, eine Abschrift von der von 1650, die Abschrift einer Visitationsordnung und der Rest des Originals der Visitation von 1698.

1. Erstlich und vor allem soll die charta visitatoria, so (ihn) im Jahr 1650 uffgerichtet nach alles, weß inhaltß, in gebührlicher observants verbleiben.

2. Nach ordination deß ley gehaltenen capituli generalis 1667 sol nach dieses orthß gelegenheit daß newe reformatum officium canonicum mit gebührlichen ordens cärimonien in diese communitet eingebracht werden.

3. Weilen auch im gemelten capitulo generali die geistliche clausur nach inhalt der bull deß Bonifatii Octavi de claussura monialium ernstlich und uff straff deß bandtß gebotten ist und wir gott lob diesen orth zu solcher ordination im gebew bequem funden, deß wollen und sollen alle geistliche jungfrawen nach gelegenheit dieses closters gemelte clausuram unverbrüchlich halten, zu welchem endt wir dan auch hiemit erinnern die ehrwürdige dominam abbatisam, daß sey beßer gestalt zu deren observants alle ihre geistliche kinder halten wolle, leben auch dieser zuversicht und hoffnung, es werde der hochwürdige her prälat zu Hartzwiedehaüßen, alß dieses gotteshaußes Pater abbas und visitor ordinarius in dem angefangenen eiffer beständigst verharren und mehr gemelte clausur vollkommentlich nach seiner vatterlicher providentz promoviren.

4. Drey oder 4 mahl im jahr soll den geistlichen jungfrawen ein extraordinarius beichtvatter vorgestellet werden zu beßerer beruhung ihres gewissenß und soll der beichtiger von ihro hochwürden hern praelaten zu Hartzwiedehaüßen ihnen zugeschiedt werden. Daß regulate silentium in gebührlichen ortheren und zeitten unverbrüchlich gehalten werden und so jemand hierin verächtlich oder schuldigh ist, soll er von der präsidinnen ernstlich gestraffet werden.¹⁾

Alle abentß nach vollentem completorio und geschehenem examen ihres gewissenß soll die ehrwürdige domina oder ein andere praesidentinne in derer abwesenheit einer jeglichen jungfrawen nach ordnung ihrer profession des weyhwasser geben und folgentß sich uff ihre cellen begeben. Nach 8 uhr soll keiner jungffer erlaubet seyn außer ihrer cellen zu verbleiben, sondern umb selbige uhr sollen sey sich semplich auf dem schlafhauß finden lassen. Diese ordnungh soll auch bey der winterzeit beständigst bleiben; eß sey den, daß die domina in diesem unterweilen dispensire.

7. Es soll auch hinfuhro vermeidet werden, daß keine nahe verwandten eineß geblüthß zu dem geistlichen standt uffgenohmen werden,

¹⁾ In der Abschrift fehlt dieser Punkt.

in themal solche uffnahmungh vieller verwandten im ley gehaltenem capitulo ernstlich verboten ist.

8. Über Tisch bey der refection soll so woll in lateinisch als deutsch geleszen werden biß zu anderer ordination.

9. Bezlich wollen wir die ehrwürdige dominam vatterlich ermahnet haben, sie allen geistlichen kintderen ihre mutterliche trewhertzige affection bestandigst wolle erweisen und ihrem anbesohlenen gotteshausß wie biß hero gesehen trewlichst vorstehe, auch wollen alle geistliche jungfrawen die dominam als ihre herzliebste mutter ehren und lieben, auch unter sich eine der andere ihre unvollkommenheiten und gebrechlichkeiten in gedult übersehen, damit she also in fried und einigkeit ihrer vocation nach leben und sterben mögen. Signatum Wurmelen ahm sibenzehnden August 1670.

Orig. Unterschrift F. Godefridus, abbas, commissarius et vicarius generalis m.pria. Siegel.

Das Original hat sehr gelitten; die Abschrift ist damit verglichen.

Nr. 5.

1670 September 18.

Iustus von Geißmar verschreibt dem Kloster Wormeln bei Eintritt seiner Tochter Maria Elisabeth 200 Tlr. Von 100 Tlr. erhält seine Tochter jedes Jahr zu Martini nach ihrer Professablegung die Zinsen zu 5 % auf Lebenszeit. Nach ihrem Tode erhält das Kloster 100 Tlr. als bare Abfindung, die andern 100 Tlr. fallen wieder an G. und seine Kinder aus erster Ehe zurück.

Für die 200 Tlr. haftet er mit seinem Vermögen und gibt noch eine besondere Verschreibung auf einen Erbzehnten vor Germets und eine Hypothek von 50 Tlr. auf Landbesitz bei Welda.

Orig. Unterschrift des Just. von Geißmar. Mitunterschrift des Jost Mauritz von Geißmar, des ältesten Sohnes aus erster Ehe.

Nr. 6.

1680 Oktober 28. Wormeln.

Der Abt Stephan Overgaer von Hardehausen erteilt dem ihm unterstellten Kloster Wormeln bei der Visitation besondere Vorschriften.

Omnia ad maiorem Dei gloriam et animarum salutem aeternam.

Wir frater Stephanus Overgaer, des gotteshauses und freyen stifts Hardehausen cistercienser ordens, bischuhms Paderborn erwälter und bestetigter Abt, in präsens und assistens reverendi et religiosi patris Georgii Ulrich bemelten cloisters priorii aus vätterlicher magt und gewalt visitirendt das unserer visitation untergebenes cloister Wurmelen, haben

allda neben der wollehrwürdigen frau abtissin gefunden 11 professas velatas, 1 novitiam, 2 schuelkinder, 5 laijschwester, alles durch gottes und seiner hochgebenedeyten mutter, außervölkten ordens patronin gnadt in geist- und weltlichen dingen wolbestelt. Weilten jedoch in abgehaltenem regulari scrutinio wargenohmen und jonsten abgemerket, das mit langheit der zeit aus mensßlicher schwagheit einige mangel eingeschliggen, als haben wir denen durch Gottes hülf frühzeitig abzuhelfen und mehr besorglichen vorzubeugen aus obligendem ambt und gewissens antrieb diese visitationis chartam alle andern in gotten kräftten und gehörigen wörden gelassen, abgeben, und von allen so woll in jegenwertigen als schier künfftigen regular-personen in krafft des heiligen gehorjambß unverbrüchlich zu halten hiermit ernnstlich befehlen wollen.

Erstlich sollen alle und jede an diesen orth Gott geweihte personen aus täglicher erinnerung ihres geistlichen beruffs und öffentlicher profession stets angetrieben, die regul des heiligen vatters Benedicti als ein lehrmeisterin folgen, nicht leichtlich von derselben abweichen, weiniger die selbe aus vorgesehter verachtung übertretten.

Sonderlich müssen sie sich die drey vota, ohne welcher observantz ihre heilige religion nichtig wäre, durch gottes allmächtigen beystandt vollkommenlich zu halten, bey einer sundt obligat erkennen. Die freywillig angelobte armut sollen sie nach dem exempel Christi und aller heiligen ordens vätter also lieben, das sie dem 33. capitel der heiligen regul zufolge nicht das geringste als eigen begehren zu haben, welches die frau abtissin nicht außstrücklich im gebrauch zu haben erlaubet. Derwegen dis schalkhafftige laster des eigenthumbß mit der wurkel auszuwotten soll keine das geringste gelt über 24 stundte bei sich behalten, sondern der jungfrau priorin oder einer andern von der frau abtissin darzu benendten also halt überlieferen, von welcher sie es, wan sie es nötig, anzuwenden hat, wieder begehren könne.

Und weilten bishero alle von Gott von der weit erwälte jungfrauen durch müheselige arbeit neben ihrer geringen von hoher obrigkeit zugelassene einkünfftten die notturft ihrer kleider nicht ohne stete distraction ihres gemuthß selbst beschaffen müssen, solches aber unser heiligen regul und deren 55. capittel gerad zuwieder lauffet, welches sagt, das der novitius vom tage seiner profession, jeines eigenen leibß gewalt nicht haben moge, das ihme auch jeine eigene kleider ausgezogen und des cloisters habit wieder angezogen werden solle; item ist solches zuwieder dem 33. capittel der regul, da sie sagt, alles soll allen gemein jeyn, und alle notturft soll man hoffen vom vatter des cloisters. Diesem zufolge hat der hochwürdige Herr progeneralis anno 1650 in seiner allhier hinter-

lassen charta zu großer beruhigung der gewissen, ebenfalls diese heiljame manier, aus der communität zu kleiden, väterlich anordnen wollen.

Dessen wollmeinender ordination und der regul befehl mit dieser meiner visitations charta bezupflichten, wird befohlen allen geistlichen jungfern solche immer wehrende forge zu benehmen, das sie alle gleich, jedoch nach noturfft mit ihrem geistlichen standt gebührenden kleidern, wie auch mit nottwendigen medicamenten sollen mütterlich versorget werden, dajegen sollen ihre jährliche einkumbsten vom hern patre confessorio oder einen anderen darzu getrewen eingefordert und was neben dem die also sorgfrey jungfern auf befehl der frau abtissin arbeiten werden von derselben gelegentlich zu gelt gemacht, und zu behuef der kleider und medicamenten angewendet werden. Diejenigen jungfern, so wenig jährlich zu erwarten und ausstehen haben, können desto williger diese ordination annehmen; die etwas mehr einzunehmen haben, können sich leichtlig dessen begeben, weil sie ohne mühe des verdriessigen einmahmens ihre noturfft haben können, und wird also aller jungfern mühe auf die frau abtissin und auf den pater transferirt werden, jedoch nicht ohne sonderbare belohnung Gottes und dessen segen.

Was aber die jungfern im erlaubten gebrauch behalten werden, davon bleiben sie jährlich am heiligen Gründonnerstag vor der heiligen communion der frau abtissin schriftliche designation mit beykommender resignation nach ordens statuten getreulich einzuliefferen schuldig.

Weilen auch das heimlich brieffe ober gaben auszuschicken wie auch von anderen eigenen beliebens anzunehmen dem 54. capittel unser heiligen regul buchstablig zuwieder gehet, ohne dem auch bei anderen den schein eines vermeffenen eigenthums und gesugter absonderlicher familiariteit nicht unbillig gebühren kan. also wirdt solche communication der heimlichen brieffe, wie auch allerley gaben so woll den chorjungfern als laichwestern ernstlich verbotten, und bey gleichem ernst befohlen, das kein einige brieff soll annehmen, welche nicht vorher die frau abtissin eröffnet, gelesen und also eingereicht habe. Gleicher weis soll kein brieff abgeschicket werden, welchen ebenfalls die frau abtissin nicht gelesen und ihrem oder anderen darzu gemachten signet geschlossen und dem botthen eingehändiget habe; welche dajegen gehandelt zu haben erdapffet wird, soll zum ersten mahl in pane et aqua, zum anderen mahl mit einer disciplin solche übertretung abbüßen.

Das gelubde sterter keuschheit als den edlesten schatz, sollen sie lieben über alles und alle gelegenheit, diesen unwiederbringlichen schatz zu verschertzen durch gottlichen beystandt verhüten, weilen dan an einer geistlichen perjon Gott dem bräutigam, der jungfrauen, nichts angenehmers als euser- und innerlige reinigkeit leibs und der seelen; als wird diesen

schaff unter so vielerley gefahr der jezigen verführischen welt desto sicherer zu bewahren, allen jungfern der austritt aus der clausur sub poena excommunicationis, von welcher pater abbas allein absolvieren soll, verboten; gleichfalls auch der eingang in die clausur, allen so wol geistlichen als weltlichen mans und frauens personen, bey selbigen straf der excommunication eins vor all hirmit inhibiret, und der frauen abtissin bei straf der deposition befohlen, den schlüssel zur clausur, den sie allein haben soll, also zu verwahren, das sie mit verbottem auffschließen der jetzt gesetzten straf nicht schuldig erkläret werde. Pater Confessarius soll sich ebenfalls in locis regularibus nimmer finden lassen exceptis casibus iure concessis.

Wen nun aber ein oder ander frembder bey dieser oder jener jungfern notwendig zu reden hat, und deswegen ihrer begehret, soll er sich an der rollen bei der kichen anmelden und sagen, bey welcher jungfern er zu thuen. Darauf gehet die kuchenschwester, so immer soll bey handen sehn, zur frau abtissin und bringt des frembden begehren an. Wan es dan der frau abtissin geduncket nothig zu sehn, gibt sie selbiger jungfern auf eine gewisse stundte urlaub vor dem gegitter auf der gaststube mit den frembden zu reden, wobey sie doch erinnert wird, den jungen jungfern selten und nur im beywesen einer eltern urlaub zu geben.

Weilen nuh auch dero gleichen ansprach von frembden und weitentlegenen orhteren frauensverwanten zu gar kalter winter zeit vor obgemelten gegitter nicht wol gescheen kan, das cloister aber zu solchem eud eigene sprachstube anzurichten nicht bemittelt ist, als wird bis zu anderwertiger verordnung aus sonderbahrer gunst denen frauensverwanten so übernachten werden, zugelassen, das sie sich auf der jungfern erwärmten gaststube, und weiter nicht bis an die erlaubte stunde, so sich nimmer über neun uhr erstrecken soll, mit ehrlichen und geistlichen reden verendern mogen, umb benende stunde aber zu gewöhnlichen gastbetten, nicht aber zu der jungfern schlaffhaus dimittirt werden. Sollte aber diese vergünstigung zu einem unvermuthligen misbrauch ausschlagen, so ist sie damit eo ipso revocirt und aufgehoben.

Die frembde mans verwanten belangend, nachdem sie mit den ihrigen in kurze vor dem gegitter abgeredet, soll der pater confessarius oder in dessen abwesenheit auf der gemeinen gaststube oder nach gelegenheit in ihrer untersten stube bescheidenlich nach anweisung der regul mit ihrer gewöhnlichen conventual portion accomodiren, über welche der jungfer kelnerschen ein mehres zu geben ernstlich soll verboten sehn; es were dan, das die würdigkeit des frembden ein anders und ein mehres erforderte, welches in disposition der frau abtissin verbleiben soll.

Wie nuhn aber einer oder anderen jungfern mit ihrem gast zu reden erlaubet werden kan, also wird die bis hirtin gehaltene ostermahlige zusambkunft des ganzen convents vor dem gegitter auf der gaststuben, als welche behderheits ärgerlig fallen konte, aufgehoben und der frau abtissin hinfüro solche algemeine zusambkufften zuzulassen bey willführiger straf verboten, es were dan, daß ein praelatus ordinis oder ein anderer, so dem in dignitate gleich, oder eine noch höhere person solches begehren würde.

Dajegen sollen alle 4 tage im jahr solches dem ganzen convent, wan es die frau abtissin nach beschaffenheit der anwesenden gäste tatsam erachtet, zu solcher erscheinung frey bleiben, wie im gleichen bleiben wochentlich zwey tagen, als dienst- und donnerstag, in der fasten und im advent aber nuhr ein tag, bis an die gewöhnliche vesperzeit in voriger vergünstigung, und soll sich von diesen und andern recreationibus keine ohne erhaltene erlaubnus der frau abtissin oder zum weinigsten der priorin absentiren. An anderen tagen soll das geistliche silentium in locis regularibus stets gehalten werden.

Die tugent des geistlichen gehorjams soll in allen auch schweren gebotten und verboten nach dem exempel des eingebohrnen Gottes, so aus liebe des gehorjams vor uns am creuze gestorben, der vorgesezten und freywillig erwählen obrigkeit, wie Christo dem hern selbst, ohn einiges ein- und wiederreden wegen grosser belohnung willig und frolig erzeiget werden. Wer sich aber den gebotten und verboten der obrigkeit sowol der frau abtissin als der jungfer priorin mit worten oder mit werken zu wiedersehen verfühnen wird, soll damit poenam carceris verwirket haben und selbige bis zu genugsamer humiliation austehen. Zu solchem endt dan der frau abtissin einen bequemen orth innert den nechsten 4 wochen ohnfeilbahr zu bereiten, erenslig soll befohlen seyn.

Bey straf der excommunication wird verboten, wieder die obrigkeit auch die geringste conspiracy oder imploration der weltligen obrigkeit oder eigener freundschaft anzufuchen und die darein schuldig betretten werden, sollen selbige excommunication, von welcher sie niemandt als pater abbas absolviren kan, würklig auf sich geladen haben.

Weilen auch die höchste obligation der geistlichen jungfern darein bestehet, das sie tag und nacht mit den heiligen engelen und in deren gegenwarth gott ihren auserwählten bräutigam in seinem tempel loben, so soll das officium divinum, wie es nach dem römischen reformiret ist, allen anderen regulirten cloistern gleichformig gehalten, die alten Kyrie und was sonst vom alten jegen erstattung des eingeführten neuen nicht nötig ist, abgeschaffet bleiben.

Die Mette soll an gemeinen tagen umb 3 uhr, auf fest- und feiertag darnach viel oder wenig gesungen wird, früher gehalten werden.

Die Prima soll winter- und sommerzeit umb 6 uhr gehalten werden, auf die Prima, oder wan stilleicht die Tertia dabey gehalten würde, nach der Tertien, soll von allen ein viertel stund einer geistlichen betrachtung angewendet werden.

Darauf folget taglich das capitulum, in welchem die praesidentin, es sei gleich die frau abtissin oder die jungfer priorin, dan der selbigen ist vorige ambts-gewalt in keinem genohmen, ohne respect der personen alle zeit, doch aus liebe, vorgefallene mängel in ihrem gewissen schuldig ist, mit gewöhnlichen ordens poenitentien abzustraffen, von welchen straffen keine einem weltligen etwas offenbahren, oder den elteren und anderer freundschaft der regul und der obrigkeit zum despect klagen soll bei vermeidung doppelter straff, in welchen sie auf solchen fall verfallen seyn soll.

Die Tertia gesetzet, wan sie nicht bei die Prima gehalten ist, soll gehalten werden umb 8 uhr, darauf die hohe meß, so an allen festis duarum missarum soll gesungen werden. Nach der hohe meß wird gehalten die Sexta, auch des winters post Crucis die Nona, welche sonst den sommer wird gehalten nach dem mittags essen.

Post Sextam et Nonam ist refectio im reventer, von welcher gemeinen mahlzeit sich keine absentiren und heimliche kocherey ohne ursach und urlaub anstellen soll. Nach gehaltenem mittagsmahl wird auf dem rectorio das gratias gebetten (und) zur kyrchen (gegangen).

Hora tertia ist primum signum zur vesper, umb halber vier das ander zeichen, an rektionstagen umb 4 Uhr. Halber sieben wird geletet zur collation, auf welche folget das completorium, nach welchem soll taglich ein viertel stund examen conscientiae von allen gehalten werden. Nachdem stehet die praesidentin auf, gibt allen aquam benedictam; damit gehen sie alle zum schlaffhaus und soll keiner bey schwerer straff vom schlaffhaus wieder abzugehen erlaubt seyn, es were dan, das wegen grosser kälte eine viertel stund in calefactorio sich zu wärmen erlaubt würde, welches doch in silentio gescheen soll und nicht lenger als der praesidentinne beliebt.

Auf die besohlene meditation und examen conscientiae sollen die praesidentinen stark halten und mit ihrem exempel darin vorgehen.

Unter der metten, wan die nocturni gesungen, wie auch unter der vesper konnen die jungfern einen psalm umb den andern sitzen.

An den festis sermonum soll unter der metten, wie auch unter der vesper auf den jungfern altar, wo nigt zwo, jedoch ein wacklicht brennen, wie auch unter dem Salve Regina. Die lampe muß auch bey steten

brennen wegen schuldiger reberentz des hochwürdigten sacraments von der kosterschen erhalten werden.

Als sonderliche verehrerin der mutter Gottes sollen alle samstag nach der complet die zwo jüngste jungfern vor ihrem altar singen die litaney von der mutter Gottes, darauf die praesidentin singt: Ora pro nobis, Domine exaudi und collectam Defende, umb allerley unglück von diesem gotteshaus durch die fürbit dieser schützerin abzubitten.

Die gewöhnliche ordens debita, so woll vor lebendige als abgestorbene, sollen die jungfern selbst und nicht durch andere fleißig verrichten.

Die im heiligen orden gebräuchliche processiones sollen auch nicht unterlassen werden, in welchen alle wie auch die frau abtissin mit ihrem stab erscheinen, und also den ganzen gottesdienst mit gebührligen pausis, inclinationibus und anderen caerimoniis, sonderlich mit alnöglicher attention und devotion verrichten, das das herz mit der stim übereinkomme.

Weilen dan auch gott lob der zahl der jez profesz jungfern zimlig stark ist, als wird verordnet, das sie taglich zwar nicht die metten, doch die andern horas mit gebührender andacht singen, wobey jedoch, wan erhebliche ursachen vorhanden, einige dispensation der frau abtissin bey vorbleibet; sollte aber jeziger zahl durch todlichen abgang einer oder anderen jungfern abnehmen, kan derselbe durch aufnehmung ehrllicher leute kinder wiederumb ergenket und erstattet (werden), welche dan alle mahl mit vorwissen und belieben des patris visitatoris vermoge unzers ordens definitionem gescheen soll, und zwar solcher gestalt, das solche aufgenommene kinder jarlig bis sie novitiae werden, vor das kostgelt 20, oder zum wenigsten 15 thlr. dem cloister entrichten, darnach vor der profession durch eine beständige schriftliche disposition ihr Kindes theil dem cloister und nicht den undankbahren verwandten vermachen; dan einmahl ist es unrecht, das die elteren ein oder ander kind ins cloister weisen und selbiges mit einem kahlen, oft ungewissen warzeigen des patrimonii abspeisen, mit dem übrigen theil selbst oder ihre andere kinder pracht und hoffart treiben, sollen also inskünfftig Gott geben, was Gottes ist, und Gott geweyhten personen von rechts wegen gebühret, damit auf solche weise der zahl deren, so Gott dienen, verstärket, die sollen auch desto besser in essen und trinden, wie auch im anfang verordneter kleidung und das cloister in gutem gebew konne erhalten werden. In allem diesem kan doch nach befindung der personen von der obrigkeit eine discretion und unterscheidt gehalten werden.

Die vor diesem bey der einkleidung der schuellinder gewöhnliche ganz unnütze gasterey, wie sie in allen statutis und chartis visitationum verboten ist, also bleibt sie auch in dieser charta sub poena inobedientiae, so alle die darauf dringen, eo ipso sollen verwircket haben, verboten

und können solche vergebliche unkosten zu gottes ehr wie auch zu eigener recreation der sämftigen profeß jungfern appliciret werden, oder endtlig soll die frau abtissin sub poena depositionis zu solcher gasterey nicht mehr als selbigen schuelkindts vatter und mutter wie auch schwester und bruder und deren ehgatten und ausserthalb dieser glieder keine mehr zu lassen.

Gleichwie denn die gemeinschaft der weltligen menschen allen geistlichen personen gefährlich, also ist denselben die gemeinschaft und vereiniung mit gott ihrem himlischen bräutigamb über alles zu wünschen, wie sie dan nicht besser mit gott können vereiniert werden, als durch offermahlige beicht und communion, so sollen sie die hochlobliche gewohnheit ihrem gespons zu ehren und eigenen seelen zum besten continuiren, das jahr durch alle 14 tage, im advent und in der fasten alle 8 tage, neben den großen feiertägen nach verrichteter vollkommener beicht die heilige communion in liebe gottes und des negsten empfangen, zu welchem end denselben neben dem ordinario confessario nach ertheilter concession des heiligen concilii Tridentini dreyemahl im jahr ein extraordinarius, doch ordinis confessarius auf begehren des convents soll gestattet und vom patre abbate determiniret werden.

Und weilen die frau abtissin als eine über alle recht erwälte und bestellte mutter vor alle auch eine mütterliche forge tragen muß, sonderlich das die seelen nicht verfaumet werden, wird sie hiermit ernstlich erinnert, auch vor die lahschwester zu sorgen, damit denselben zu gewissen zeiten von der arbeit urlaub gegeben werde, das sie sich zur beicht und communion mit fleiß bereiten und also auch ihrer seelen heil befördern mogen; auch soll sie denselben eine gewisse magistram verordnen, von welcher dieselbe in geistlichen dingen unterwiesen, ihre geistliche schuldigkeit des gebettes zu verrichten angehalten und wegen ihrer verbrechen capitulariter gestraffet werden. Denen lahschwestern gebühret in allem fleißig und getreu, bey weltlicher gesellschaft mit augen und ohren eingezogen zu sein, und allenthalben die jegenwart gottes zu bedenken.

Der lahschwestern fleiß zu forderen, soll die frau abtissin nach ihrer discretion und gelegenheit des cloisters denselben in etwa zu behuf der kleider succuriren, damit sie desto fleißiger seyn und keine urjach nehmen, ihren fleiß mit heimlicher compensation zu erstatten.

Die eusserliche reinigkeit, welche gewönlich der innerligen ein zeuge ist, wirdt die frau abtissin nach möglichkeit am ganzen cloister beborab an allen regularischen ortheren befördern und zu solchem und wie den jungfern einander auf der cellen so wol bey tag als viel mehr bey nacht zu besuchen erentlich ist verboten, also wird der frau abtissin dajegen befohlen, das sie zum wenigsten alle monath ein mahl an einem

ihr beliebigen tage, beyseins der jungfer priorinnen aller sowohl chorjungfern als laichschwestern cellen und die darauf befindliche schreine visitire, zu welchem end dan die frau abtissin zu allen cellen einen schlüssel zu haben erlaubt ist.

Zu mehrer beforderung inner und eufferlicher liebe ist rathsam, das die frau abtissin nicht aus eigenem rath allein, sonderem nach dem 3. capittel der regul in wichtigen sachen die ganze versammlung beysamen ruffe, was zu thuen sey allen vorstelle und ihres in demuth ertheilten raths pflege.

Pater confessarius und sacellanus sollen sich bemühen, das die jungfern an gemeinen tagen zu gewisser stunde eine, an feiertagen 2 missarum maioribus zwo messen haben mogen.

Im übrigen soll der pater in wichtigen cloisters sachen alle zeit der frau abtissin rath und willen vorher zu begehren schuldig sein, von aller einnahme und ausgabe jährlich in praesentia patris visitatoris, abbatissae, priorissae, cellerariae accurate rechnung abstatten und innerhalb 3 monat ein gewis buch verfertigen, in der alle cloisters intraden, stehende einnahme und ausgabe, wie auch des cloisters gerechtigkeit zu bleibender nachricht fleißig beschreibe, alle briesschafften und was ihm sonsten vertrauet ist, beobachte, und sich in allen so verhalte, das die jungfern einen geistlichen vatter an ihme zu haben mit warheit bekennen können.

Lezlich ermahne ich alle aus vätterlichen herzen, das sie würdiglig wandelen, wie sichs gebühret, ihrem beruf, darinnen sie beruffen sein, mit aller demuth und sanftmütigkeit und mit geduld. Vertrage eine die andere in der liebe, welche ist das bandt der vollkommenheit.

Die frau abtissin als eine geistliche mutter liebe herzlich mit gleicher liebe ihre anbertwawete jungfern, von welchen sie mus rechnung thuen dem richter, dem alle herzen offen. Sie versorge mutterlig gesunde und frande nach leib und seel. Alle jungfern sinnd darjegen schuldig, der frau abtissin als ihrer erwälten mutter kindlige liebe, ehr und gehorsam zu beweisen, also bleiben sie alle in der liebe, welche ist Christus Jesus.

Bergeffen- und unwissenheit zu vermeiden, befehlen wir der frau abtissin sub poena inobedientiae, das sie diese chartam jedes jahrs zwomahl, nemlich in der fasten und im herbst zu den Quatertemper in dagewesen aller professinnen capitulariter ablesen lassen und alles in schuldiger observantz zu halten ernstlich befehle.

Zu mehrer uhrkundt haben wir dieselbe mit eigener und patris prioris hand unterschrieben und mit gewöhnlichen einsiegel bedrudet.

Warmelen, 28. Octobris anno 1680.

Fr. Stephanus Overgaer, abbas Hardehausanus m. p.

Georgius Ulrich, prior Hardehausanus, m. p.

P. S. Viel unnöthige scrupulos zu verhüten, sey zu wissen, das vorgefetzter charta visitationis kein gesetz hoher obligiren solle, als die regul und statuten obligiren, ein vorfetzliche verachtung aber ist allezeit eine todtsundt.

Original fehlt. Abschrift in einem Heft (II) in Folio. Der Umschlag ist ein Pergamentblatt aus einem Graduale des 14. Jahrhunderts. Außer der Visitation von 1680 ist hier noch die Abschrift der von 1698 (s. unten Nr. 8).

Nr. 7.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Visitationsordnung.

Wohlehrwürdige frau abtissin.

Weilen sie zweiffelsohn über die unsere angedeutete visitation, wie dieselbe nach unseres hl. ordenß und alter obserbantz angefangen und ordentlich vollendet werden muß, einige information verlanget wird, so haben selbige wohlmeinendtllich folgender gestalt ertheilen wollen.

Beh ankunfft des visitoris wird geleutet, jedoch allein, wan er kombt würcklich zu visitiren; beh dessen abreyße finde nicht, daß daß geleut gebräuchlich, es möchte dan die observantz ein anderß außweisen.

Wenn er in die kirch kombt, stehet der ganze convent im creutzgang angekleidet mit chorkappen; alda gibt ihm die frau abtissin ein creutz zu küssen, darnach einen benezten weichquast, womit er sich und alle anwesende besprenget.

Darauf wird gesungen das responsorium: Audi Israel oder wie etliche: Sint lumbi, oder das Te Deum laudamus, eins von diesen dreyen; das erste ist gebräuchlicher. Unter diesem gesang gehet er mit dem convent auf ihren chor, jedoch wan es durch den creutzgang süglich geschehen kan, sonst durch die kirche. Nach vollendetem gesang des responsorii muß darauff vom patre confessario oder von des visitoris assistente gesungen werden: Salvum (fac) servum tuum etc. mit der collecta pro praelatis in singulari. Darnach gehet man zum capittelhausß. Visitor sagt: Benedicite etc. Darauf soll pater assistens ex libro usuum lesen daß 123 capitulum de forma visitationis.

Nach verlesung dieses capitels sagt man mit wenig worten, waß die meinung und ursach jeziger ankunfft sey; man sagt, daß zu solchem endt nach ordens manir ein geheimeß scrutinium solle gehalten werden. Darumb solle die frau abtissin die ihrige vermahnen, daß sie im selben scrutinio thuen, waß sich gebühre.

Diese ermanung muß die frau abtissin also bald im capitulo mit solchen oder dergleichen worten thuen.

„Meine lieben kinder oder Schwester. Ich ermahne euch, ich bitte euch, weilen diese visitation ohn zweiffel allein Gott zu ehren und uns selbst zum besten intendiret und gemeinet ist, eine jede thue nach ihrem gewissen ohne passion, und erinnere im vorgehomenen scrutinio, waß sie vermeinet zu Gottes und seiner heiligen ehr und dieses geringen gotteshauses zeitlicher und ewiger wohlfart nützlich und nötig zu sein.“

Darauf wird bald das capituel gebräuchlicher weise geendiget und gesagt: *Adiutorium nostrum etc Chartae visitationis* von vorigen jahren werden eingefordert zu examiniren, ob sie gehalten.

Darnach müssen visitirt werden kuchen, bad-brawhuß und andere gebäu, ob sie zur clausur und geistlicher disciplin bequem sein, oder wie sie können bequemet werden. Denen official-jungfern und anderen aufhebern wird angefangt, richtige regnung abzustatten, so nach ordnung unserer statuten jährlich muß geschehen von allen, so einige einnahm und ausgabe haben bey straf der deposition beyseins des visitoris, der frawen abtissin, priorin, kernerin und der eltesten auß dem convent.

Darnach wird vor- oder nachmittag regulare scrutinium gehalten vor dem gegitter, oder wan es zu kalt were, auf der nechsten gewärmten stuben, wobey alle profeß-jungfern von der jüngsten biß an die eltesten in ihren chorfappen erscheinen und alle fragen mit jungferlicher erbarkeit behscheidt geben und ihre noturfft furbringen.

Zulezt kombt die fraw abtissin, daß sie gleichfaß ihre gravamina forbringe, und waß von anderen forgebracht, gehörig beantworte.

Darauf wird gemacht *charta visitationis* und selbige bey nächster gelegenheit capitulariter vorgelesen, der fraw abtissin recommendirt inß werck zu stellen, welche selbige mit beiden händen annimbt mit reverentz und für sich und im nahmen des ganzen conventes der wohlmeinung bedandtet.

Zulezt und bey endigung der visitation bettet conventus in capitulo flexis genibus: *Confiteor et visitor stans absolvit omnes a censuris sub forma praescripta etc.*

Omnia ad maiorem Dei gloriam et animarum salutem.

Abtschrift (in Heft I). Die Auskunst mag der Abt von Hardehausen der Abtissin von Wormeln erteilt haben, vielleicht vor der Visitation von 1698.

Nr. 8.

1698 August 25. und September 4. Hardehausen.

Der Abt Robert von Himmentode erteilt dem Kloster Wormeln bei der Visitation besondere Vorschriften.

Wir fr. Robertus, Abt des gotteshaus Himmenrodt im Trierischen erzbischofthumb ordinis Cisterciensis, durch Nieder-Teuschland und West

phalen und Saxen vicarius generalis, visitirend das lobliche jungfferen cloister zu Wormelen im bischtumb Paderborn gelegen, mit beystand Ihro Hochwürden, herren Stephani Overgaer, abtens zu Hardehausen, als ordinarii visitators desselben cloisters, haben gefunden, die hochwürdige frau Annam Elisabetham Borgh gemelten cloisters abbatissin sampt 14 geweihten chorjungfferen und 5 lahschwesteren.

Weile wir nuhn bey und nach gehaltenem scrutinio oder regularischer visitation selbiges cloister durch vorsichtigkeit wohlgemelter seiner Hochwürden zu Hardehausen und vorsorg der frau abtissin in gutem standt befunden, so haben wir vor dasmalen ihnen ferner nichts aufbürden, sondern allein die vorige visitations chart de anno 1680 bekräftigen und bestättigen mit angeheffter trew vätterlicher ermahnung, das sie sich alle insgesampt dahin befließigen sollen, damit alle gemelter charten einverleibte puncten unverbrüchlich gehalten werden; absonderlich aber solle der gottesdienst mit höchster andacht und reverenz mit gewöhnlichen pausen in der mitten und ende der versiculen, auch mit tiefen neigungen zum Gloria patri gehalten und vollbracht werden, alles nach ausweisung in den neuen psalteriis begriffener form unseres heiligen vatters Bernardi aus der 47 sermon sup. Cantica.

Damit auch die communität anbefolener maßen algemach möge eingeführt werden, solle ins künfftig bey aufnahme der nowigen von einer solchen aussteuer gehandelt werden, welche sufficient seyn vor die nöthige unterhaltung der aufnemenden jungfferen und solle es bey den einkleidungen und profession mit den mahlzeiten verordneter maßen also gehalten werden, das mehr nicht als die nächste verwandten darzu gelassen und alles mit der recreation eines tags moge beschloffen werden, bey straf, da mercklich hier wider wurde gehandelt werden, das der actus solemnus ehender nit von dem ordinarius visitatore solle vorgehomen werden, bis dahin dieser unserer verordnung ein genugen beschehen were.

Vor die krankte und schwache solle die frau abtissin sonderliche sorg tragen, damit dieselbe etwas besser als die gesunde aus der suchten und keller mogen versehen werden, wie nit weiniger im fall der noth der frankenmeisterin eine lahschwester oder magd zu besserer verpflegung der franken solle assignirt werden, und soll ins künfftig keine krankte auf das frankenhaus gelassen werden, so nicht nach ordensbrauch zu vorn gebeicht und communicirt hätte.

Es sollen auch die junferen der completeu flehlig behwohnen, ausgenohmen denen, so in cloisters geschefften verhindert oder sonst rechtmäßig beurlaubt weren, welche gleichwohlen auf gegebenen zeigen zum Salve Regina sampt den Layhschwesteren (von hier ab noch das Original vorhanden!); (so vil moglich) auf den chor kommen sollen, damit alle ins-

gesamt dieser heiligen antiphon behwohnen, das weyhwasser von der präsidentin empfangen und nach gemachtem *examinò conscientiae* sich nach dem schlaffhaus und ihren zellen verfügen mögen, ausgenohmen bey harter winter zeit, und da noch etwas in cloisters sachen zu verrichten wäre. Wir widerholen dasjenige auch so vormahls wegen unnötigen schreibens heimlicher correspondenz und schänkungen verordnet worden, worauf dan die frau abtissin und priorin absonderliche aussicht haben sollen.

Wie nit weniger die jährliche rechnungen unfehlbar vor der frau abbatissin und etlichen auf dem convent sollen gehalten werden; und wird die frau abbatissin auch in cloisters sachen wissen nach der heiligen regul des ganzen convents oder wenigst der junffer priorin und ältesten rahdt und guttfinden einzuholen, wie sie dan auch vorsehung tun solle, damit die lahschwesteren durch die priorin oder ein ander chorjungfer in ordenssachen und allen, was ihnen zum geistlichen stand zu wissen nöthig an den sonn- und feiertagen mögen unterwiesen werden.

Beschließlich solle die frau abbatissin sondershin wie bis dato geschehen, ihre geistliche kinder zu haltung der gebotten gottes und der heiligen regul durch ihre ermahnungen und guttes exempel anführen, dieselbe in ihrem onligen und beschwärmussen ohne ansehung der personen oder privot affecten anhören und trösten, mit den schwachen und kranken aber ein sorgliches mittleiden tragen, damit sie alle gleicher hand in den tugenden und geistlicher vollkommenheit von tag zu tag mehr zunehmen mögen.

Singegen sollen auch die geistliche junfferen ihrer frauen abbatissin als gehorsame kinder lieben, ehren, respectiven und derohalben jederzeit gebührende reverentz und schulbigen gehorsam leisten, insgemein aber sollen sie alle ihrer profession und gethaner gelübden alle zeit eingedenk sein und sich beleißigen, die bitt des heiligen apostels Pauli zu den Römeren ahm 12. zu erfüllen, das sie nemlich ihre leiber zu einem lebendigen heiligen und gott woll gefälligen offer begeben; und dan auch nach lehr desselben apostels *ad Galatas 6* eine der anderer hürde oder beschwärmus tragen solle, so werden sie erfüllen das gesetz Christi. Deswegen sollen sie ihre schwachheiten und mängel gedultig unter ein ander vertragen und selbige soviel möglich suchen zu bedecken durch diejenige lieb, so nach meinung des hl. Petri (1. Petr. Cap. 4) die menge oder vielheit der sünden pflegt zu bedecken.

Endtlich sollen sie ohne underlaß bitten für Ihre Päpstliche Heiligkeit und catholische kirch, für verbeßerung unjeres ordens, für alle dessen oberen, gutthäter und beschützer, benandlich aber für den wolstand und glückliche regirung ihres gnädigsten landtsfürsten, Ihre Hochfürstlichen Gnaden, bischoffen zu Paderborn.

Übrigens solle obgemelte von uns confirmirte *visitations chart* sampt gegenwertiger unserer geistlicher vermahnung alle frohnfasten im capitelhauß oder convent der ganzen versamlung vorgelesen werden und die frau abbattissin sampt dem P. Confessario allen fleiß anwenden, darit alle einverleibte puncten oder articulen, absonderlich aber dasjenige, so die wesentliche gelübden, ordens disziplin und ekausur betreffend thuet, nach aller möglichkeit gehalten und die übertreterinnen der gebühr nach mögen abgestraffet werden.

Gegeben in obgemeltem dem cloister Hardehusen, immediat untergebenem cloister Wormelen den 25. tagh monat Augusti 1698 jahrs unter unserer, unseres herren Assistenten und secretarii handschrift und beigetrückten insigilen.

Fr. Robertus., abbas in Himmenroda, vicarius generalis.

Fr. Stephanus Overgaer, abbas in Hardehausen, m. ppria.

Verlesen und publicirt allen capitulariter versambleten am tog, monat und jahr, wie vorgehet, durch mich Patrem Robertum Strasser, reverendissimi domini progenoralis secretarium.

Darunter die eigenhändige Nachschrift:

P. S. Ob zwar hochgedachter vicarius generalis in seinem publicirten zusatz der rechten chartae visitationis dem convent zu Wurmelon die forhin bey einkleidung der jungen jungferen ad 3 tage gehaltene gastereihung auf einen tag eingezogen, so hat er sich jedoch aus ursachen und betracht, weil alda bey der professio gar keine gasterey gehalten wurde, bereden lassen, daß er obgenante gasterey auf 2 tage erstrecket, welche ich F. Stephanus Overgaer als ordinarius visitator daselbst bis auf andere verordnung auch also verwilliget habe.

Signatum Hardehausen, 4. Septembris 1698.

Fr. Stephanus Overgaer, abt, m. ppria.

Original (Rest) im Heft I. Die obige Nachschrift hat der Abt Overgaer auch der Abschrift der Visitationskarte beigegeben. Diese Abschrift findet sich in Heft II. Soweit das Original verloren gegangen, schließt sich der Druck dieser Abschrift an.

Nr. 9.

1756 Januar 12. Bonn.

Der Erzbischof von Cöln und Bischof von Paderborn Clemens August erteilt dem Generalvikar zu Paderborn Weisung über die Aufrechterhaltung der Zucht in den Frauenklöstern der Diözese.

„Cum inaudiamus abusum illum apud monasteria monialium diversorum ordinum in ista nostra dioecesi inolevisse, nempe quod fere

ex quovis monasterio per aestatem sex moniales sub licentia quidem a tuo officio ex more peti et obtineri solita exeant ad suos parentes et apud eos per sex quandoque septimanas emanent, rursus quod apud eadem monialium monasteria pro investitura aut solemnī professione proximi agnati quique sunt de familia investitae aut profitentis ad convivium etiam infra septa clausurae admittantur, alibi vero moniales ad convivia huiusmodi extra clausurae septa accedant et quod plus est, accedentes istiusmodi spirituales nuptias sive clerici sive alii passim finita mensa ad saltus deveniant, ita ut clerici cum monialibus monialesque sum exteris choreas usque in seram noctem ducant et vero corruptelae huiusmodi manifeste nimis pugnent adversus praeceptum ex sacris canonibus luculentum etc. . .“ Da dieser Gebrauch ebenso den Vorschriften über die Klausur widerstreite . . ., so besteht der Erzbischof dem Generalvikar (motu nostro proprio) in Zukunft die Erlaubnis zum Verlassen des Klosters nur zu erteilen auf rechtliche Gründe hin; auch solle die Schwester nur in Begleitung einer zweiten Schwester reisen.: „Insuper pro casibus investiturarum ac solemnium professionum nemini exterae personae quantumcunque agnatae aut familiari ad convivium, quod infra septa proprie dicta clausurae haberetur, accessum permittas, sed ita rem facias ordinari, ut convivium huius modi exteris personis extra clausuram ministretur, monialibus vero sub poenis in iure expressis interdicis qualemcunque exitum e clausura praetextu illorum conviviorum, quae in similibus casibus accedentibus ad spirituales nuptias extra ipsam clausuram adornari contingit, unde monialium statum dedecentes saltationes intermittantur.“

Beglaubigte Abschrift.

Nr. 10.

1765 August 1. Cîteaux.

Der Abt Franciscus Trouvé von Cîteaux ernennt auf Ersuchen des Abtes Hermann Aneuzgen von Heisterbach den Abt Bernardus Wescher von Hardehausen zum Gehülfen bei der Visitation der westfälischen Klöster des Bistzerziensordens.

Der Abt soll die folgenden Punkte besonders beachten:

„Disciplinam regularem, quod attinet, praecipimus districte, ut vicarius noster generalis, quantum mos patriae permittet, sequentium punctorum exactam observantiam introducat, urgeat et conservet: I. Ut unitas et conformitas quoad habitum a capitulo nostro generali de anno 1738 quoad moniales praecepta accurate observetur, non observata iniungatur, collapsa restauretur.

II. Ne toleretur, quod religiosi capillos longos vel cincinnatos portent more saecularium, multo minus capillamenta fictilia, sed sint in tonsura monachali et depositis erinibus, superfluo capitis ornamento prae se ferant id quod profitentur, contemptum saeculi et abrenuntiationem. III. Ne permittatur, ut in abbatibus monialium vinum promatur, ministretur et vendatur pro pecunia hospitibus velut in cauponis publicis expositis quibuscunque insolentibus ebriorum de plebe infima nec status nostri nec religionem loci nec sacrarum aurium oculorumque eastimoniam decentibus; sed si qua monasteria id juris habeant, praecipiat illis, ut domum aliquam ad id consignent vel exstruant extra monasterium, in qua hoc suum privilegium citra ordinis contumeliam per familiares suos exercent.

IV. Prohibetur severissime, ne tam in monasteriis virorum quam virginum in investitionibus aut professionibus convivium vel nuptiae sic perperam dictae fiant magno numero hospitem per aliquot dies, commessionibus, comotationibus, tripudiis et choreis, quibus tum monachi tum sacrae virgines intermiscerentur non sine ingentibus monasteriorum sumptibus et religiosae quietis perturbatione vacantium; non sunt hae nuptiae agni, nec videtur libens deserere saeculum et sponsi immaculati coelestes desiderare delicias, cui tam sapit mundus, ut cum ad ipsa thalami usque ostia, ut ita dicam, introducat secum eius vanitatibus ad ultimum usque fruendo. Non tamen hisce reprobatum honesta et frugalis in praesentia parentum consanguineorum et agnatorum proximorum recreatio; nec dedignatur status nostri perfectio mensam, ad quam et sexus invitatus assidet cum Maria matre sua et discipulis suis.

V. Denique interdicitur omni quo decet rigore et sub poenis in ordine consueta, ne moniales secum habeant et nutriant convictores virilis sexus, cuiuscunque aetatis sint et conditionis, quibuscum eadem mensa utantur; sed si indispensables circumstantiae exigant hunc convictum, mensa eorum sit separata, conversatio rara, familiaritas omnino nulla. Non est necesse abusus huius pericula suis coloribus depingere; indicasse satis est, ut bonus quisque indicet cum omni cura, opera, instantia funditus et quantocius esset eradicandum.... — Der Abt fordert zum Gehorsam auf.

Datum in archi-coenobio nostro Cistercii sub nostro secretariique nostri signo manuali et maioris contrasigilli nostri impressum. 1765
Calendis Augusti.

Abjchrift.

Der Abt von Heisterbach bestellte darauf am 26. August 1765: per omnes Westphaliae partes a nobis remotiores commissarium nostrum

ac visitatorem praesentibus denominamus ac instituimus volumusque, ut ea omnia, quae muneris nostri sunt, in partibus istis iuxta tenorem ac clausulam praecedentium agat, visitet, corrigat ordinetque, prout in domino salubrius iudicaverit.

Nr. 11.

1766 Oktober 18. Wormeln.

Der Abt Bernard Wescher von Hardehausen erteilt dem Kloster Wormeln bei der Visitation besondere Vorschriften.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis. Amen.

Wir Fr. Bernardus Wescher aus vorsehung Gottes erwählter und bestätigter abt des uralten und freien stifts und cloisters Hardehausen, cistercienser ordens im hochstift Paderborn, herr zu Schervede, Rimbeck, Bonenburg und Nörde durch Westphalen und Niedersachsen bestimmter commissarius und generalvisitator etc. Da aus besonderen befehl des lezt abgehaltenen general capituls zu Cistertz in beseyen unser hochwohllehrwürdigen patris Anselmi Meyer vorgemelten unser cloisters professen und zeitlichen subprioris als secretarii das unter unser hochlöblichen abtey Hardehausen und von uns als patre immediato et visitatore ordinario abhängendes jungferen cloister Wormeln Paderbornischer dioeces seynd nach vorschrift und ruhmwürdigen gebrauch des ordens allda empfangen worden, haben daselbst die hochwürdige frau Scholasticam Wickede selbigen cloisters abbtissa sambt 13 gewekten chorjungferen, 1 novizen und 5 lahschwesteren gefunden, haben die von unsern antecessoren unser vorgemelten cloisters hochwürden herrn abtten Stephano Overgaer abgehaltene und hinterlassene visitationsacten übersehen und gelesen, welche wir dan ratificirt und confirmiret und auf genaueste zu halten anbefohlen haben. Welchen wir nach gehaltenem scrutinio folgende articulen haben beygejetet in gegenwärtiger visitationscharte verfasst und allen bey gewöhnlichen ordensstraffen ohnwiedersprechlich zu halten hinterlassen und vorgeschrieben und zwar

1.

Gaben wir nach unserm wunsch gefunden und mit völligen vergnügen gehört, das das officium sowohl Marianum als canonicum mit höchster andacht und auferbäulichkeit in kindlicher forcht gottes mit gebührenden ceremonien und gewöhnlichen pausen gelesen und gesungen werde, mithin confirmiren und bekräftigen wir hierin ihren im dienst Gottes eufferzüchtigen geist, ermahnen aber alle vatterlich, daß sie in sothanen andachtsübungen bis ans end treulich verharren, versprechende, daß sie nach vielen verfloffenen jahrs und lebens wechslungen von dem freygebigsten gott reichlich werden belohnet werden.

2.

Indehm wir für eine ohnfehlbare wahrheit halten, daß dem menschlichen leben sowohl was dem leib als was die seel betrifft, nichts dienlicheres seyn, auch nichts heylsamers, als der fried, einigkeit und übereinstimmung der brüderlichen und schwesterlichen liebe, hingegen aber nichts verdrieslicheres und schädlicheres sehe, als die verstorhrung der erwünschten ruh, friedens und einigkeits, auch zuweilen solche verdamliche gemüthsverstörungen sich pflegen zuzutragen in verschiedenen cloisteren und gotteshäuseren, wollen und befehlen wir krafft unsers amts, daß, wan sich dergleichen friedens verstohrungen wolten und solten entäußeren und sich eine oder andere wieder unser vermuthen wolte unterstehen, den hand der schwesterlichen liebe zu zerreißen, ihre mitschwesteren durch schmach- und lasterwort zu betrüben oder zum zorn anzureizen, solche friedensverstohrerin exemplarisch nach dem ordens gebrauch solle und müsse gestraffet werden. Wir wünschen indessen, daß der grundgütigste Gott dergleichen übele zufälle vom hiesigen gotteshaus gnädiglich wolle abwenden.

3.

Damit allen kungelereyen, eigenwilligen handelungen und schandungen, so dem gelöbt der armut zu wiederer und cloisterlichen zucht schädlich seynd, vorgebogen werde, so soll keiner jungferen hinfüro erlaubt seyn, weder von speisen, weder von bier etwas mit sich auf die cellen zu tragen nach aufgehobenen tisch, sondern die übrig gebliebene speisen müssen gleich von der dienerin des tischs auf die kuche der kellnerische wiedergegeben werden, damit selbige die kellnerische zum vorthail und nutzen des cloisters wieder könne anwenden. Nebst dem verordnen und befehlen wir auch, keiner jungfern erlaubt zu seyn, besondere speisen weder durch sich selbst, weder durch andere präpariren zu lassen, sondern alle sollen mit dem gemeinen tisch zufrieden seyn. Sofern nun eine sich verlähnen solte, wieder diese wohlmeinende verordnung vermessenlich zu sündigen und zu handelen, so soll eine solche den ganzen tag in wasser und brod eine solche vermessenheit abbüßen. Unterdessen ist unser ernstlicher wille, auch befehl, daß von hochwürdige frau abtissin alle täge nebst suppe und gemüß sowohl an fleisch- als fasttügen des mittags zwey portionen gegeben werden, auf solche weise werden alle glieder in erwünschter ruh leben.

4.

Wir verbiethen auch in krafft des heiligen gehorjams, daß keine manspersonen, sie mögen so verwand seyn, wie sie wollen, die unmnündige kinder, so unter sieben jahren seyn ausgenommen, in den creuß gang, viel weniger ins rectorium, schlaffhaus und cellen geführt werde.

5.

Am platz des korns, so ein zeitlicher probst bis hero vom cloister für seine mühe und ambts wegen empfangen, sollen demselben jährlich vom cloister nebst essen und trincken bezahlet werden 70 Rthlr. Soll aber hier beneben verbunden seyn, alle sonn- und feiertage die messe für das cloisters wohlfarth zu appliciren. Im gleichen sollen auch einem zeitlichen pastori an statt dessen, waß er sonst seiner diensten halber nebst der ferehen taffel vom cloister empfangen, jährlich 30 Rthlr. bezahlet werden.

6.

Die jungfer kellnerische sowohl als diejenige, welche den schlüssel zum wein hat, sollen täglich anschreiben, waß sie einnehmen und einkauffen, sowohl als waß sie ausgeben, verkaufen, und sollen angehalten seyn, alle monath der hochwürdigem frau abbtissin in gegenwarth des probstes über die einnahme und ausgabe rechnung abzustatten. Die frau priorin, so den schlüssel zum brandwein hat, soll sowohl, waß sie den jungferen verschendet, als waß sie den fremdden für geld verkauffet, der hochwürdigem frau abbtissin in beyseyn des probstes berechnen.

7.

Damit auch alle excessen in brandwein trincken und kugelereyen, so wegen dieses getränk pflegen vorzugehen, verhütet werden, so soll hinführo keiner jungferen ein geschier, worin zwey, drey oder vier glas gehen, mit brandwein angefüllet werden, um dasselbe mit sich auf die celle zu tragen, sondern es soll die jungfer priorin, so die objsorge über den brandwein hat, derjenigen jungfer, von welcher sie mit gehöriger demuht wegen ihres übelns befinden vielleicht um brandwein wird versuchet werden, einen schluck geben, es seye des morgens oder des abends. Solte es nuhn auch geschehen, daß eine oder andere wäre, so mit der portion, welche ihr von der priorin gereicht würde, nicht zufrieden wäre, und sich aus den dorff brandwein heimlich anschaffete und ein exceß darin thäte, so soll eine solche einen tag in brod, saltz und wasser buße thuen. Zu verhütung dergleichen exceßen sollen hochwürdige frau abtissin und jungfer priorin die cellen fleißig visitiren und wan sie brandwein finden, denselben forthnehmen und die brandweinspulle zerbrechen, und demnechst soll diejenige, bei welcher der brandwein gefunden, in vorbemehte buß verfallen seyn.

8.

Weilen eine jede durch die drey gelübt des ordens Gott gewidmete person der obrigkeit den gehorsamb angelobt und ihren willen dem willen der obrigkeit übergeben hat und folglich nicht allein häßlich steht, sondern

auch ein gewisses zeichen ist eines bösen naturels und wiederspännischen gemüths bey bestraffung oder eingebung einer buß öffentlich im capitulhaus auffstehen, sich excusiren, wieder wort geben, ja gar in oder außer dem capitulhaus kurren und murren nicht ohne große ärgernuß deren wohlgezogenen, so die geistliche zucht lieben, so soll hinführo derjenigen, welche sich wird unterstehen gegen die obrigkeit auf vorbemelte ohnerlaubte weise sich wiederspännisch zu zeigen, jedesmahl der wiederspannische kopf durch diese buß, daß sie einen ganzen tag mit brod, saltz und wasser vorlieb nehmen soll, gebrochen werden.

9.

Wollen und verordnen wir, daß hinführo nach dem Tridentinischen raht und schluß dreyemahl im jahr, als erstlich im advent kurz vor weynachten, zweyten in der heiligen fastenzeit nahe bei osteren und drittens um das fest der himmelfahrt Mariae ein außerordentlicher beichtvatter, welcher doch muß seyn aus unseren heiligen orden, solle beruffen werden; es wird aber einer jeden jungferen frey und erlaubt seyn, diesen oder ihren eigenen beichtvatter zu beichten.

10.

Weilen nach dem decret des römischen pabsten Alexandri dieses nahmens des siebenden alle officialen verpflichtet und verbunden seynd, eine jährliche rechnung abzulegen von ihre einnahme und außgabe, wollen und verordnen wir, daß sowohl eine zeitliche hochwürdige frau abbtissin in gegenwarth der jungfer priorin, probsten und einer anderen seniorissin aus dem convent als ein zeitlicher hochwohllehrwürdiger probst im beyseyn der frau abbtissin und priorin eine jährliche rechnung abgegeben werde und uns in künftiger visitation könne gezeiget werden.

11.

Da wir vermittels unseres amts müssen besorget seyn, sowohl für den leib als für die seel zu sorgen, und erkennen, daß der geistlichen zucht und vollkommenheit nichts mehrer zuwieder seyn, als ein immerwährendes herumlauffen im cloister und sonderlich ein unnützes geschwätz auf der küche mit den alten weiberen, so wollen und gebiethen wir unter den heiligen gehorsam, daß keiner solle erlaubet seyn, ohne expresse erlaubnuß der obrigkeit auf die küche zu gehen; auch gebiethen wir allen und jeden nicht ohne erlaubnuß der jungfer priorin zu der hochwürdigen frau abbtissin zu gehen.

12.

Wenn geistliche jungferen brieffe bekommen, müssen selbige erst vorher, ehe sie auffgebroschen werden, gezeiget werden der hochwürdigen frau abbtissin, welche selbige brieffe aufbricht, ließt und demnechst der

jungfrau zu lesen gibt. Im gleichen fall, wem einer jungfrau etwas geschicket oder geschendet wird, muß selbiges nicht allein der frau abbtissin gezeigt, sondern zu behalten demüthig erlaubniß begehret werden.

13.

Stünfftighin soll drey-mahl im jahr als weynachten, oesteren und auf Bernarditag die ganze metten von anfang bis zu ende gesungen werden; damit der menschliche körper nicht zuviel beschwachtet werde, auf andere sermonis festen, sie mögen sehen minus oder majus, wird der dritte nocturnus und übriges gesungen.

14.

Weilen die menschliche schwachheit immerwährend durch heylsame mittellen muß unterstützt werden, auch zuweilen die seelenwunden geheylet werden, selbige aber nicht besser und flüglicher können geheylet werden, als durch daß sacrament der buß und genießung des hochwürdigsten sacrament des altars, so wollen wir, ist auch unser befehl, das hinführo alle geistliche jungfrauen wie auch die laijchwestern neben denen gewöhnlichen beichtstügen alle apostelen feste und neben diese auch auf das fest der heiligen Catharinae als sonderbahrer patronin dieses gottes haus und an den fest der heiligen Agathae, wie auch an den fest des süßesten namens Jesu andächtig beichten und communiciren.

15.

Eine zeitliche obrigkeit als besonders hochwürdige frau abtissin muß suchen von geistlichen untergebenen kindern mehr geliebet als gefürchtet zu werden; darum ermahnen wir, die aus vorsehung gottes diesen gotteshaufe vorgestellte hochwürdige frau abtissin väterlich, daß sie in ihrer hochlöblichen regierung, wie sie hat angefangen, empfig forth fahre, ihres von gott anvertrautes amt wohl und nach dem willen Gottes zu verwalten. Zu dem ziel und end wird sie gegen ihre anvertraute geistliche kinder eine innigliche mütterliche liebe tragen, ihnen mit raht und that, mit trost und hülff mütterlich in ihren nöthen beystehen. Und damit sie die hertzen und gemüther desto geschwinder und leichter an sich ziehe, halten wir für gut letztlich diese ordnung in gegenwärtiger visitations charte zu verfassen, daß jährlich einer jeden jungferen zum behülff der may und herbst cur 12 Mg. vor aderlas von dem frandengeld gegeben werden.¹⁾

Schließlich wollen wir alle und jede diesem gottes haus treu dienende jungferen ganz wohlmeinend und väterlich ermahnet haben, daß sie gegen ihre von gott gestellte obrigkeit gebührenden respect und ehr haben,

¹⁾ Ursprünglich stand: 1 Thlr. von dem cloister gegeben werden.

inniglich ihre mittheuersten lieben, friedlich mit einander leben, so versprechen wir ihnen auch das ewige leben.

Damit aber dieser unser new gefasster visitations charte keine unwissenheit und fölglich eine entschuldigung habe, soll selbige viermahl im jahr öffentlich auf dem capitulhaus vorgelesen werden. Gegeben und publiciret in vorgemelten cloister Wormelen den 18 monathß octobris anno 1766.

Original. Siegel. Unterschrift Fr. Bernardus, abbas Hardeh. et visitator commissarius generalis per Westphaliam mpp.

Fr. Anselmus Meyer, visitationis secretarius.

Das Original ist eingefügt in ein Heftchen in 4to.

Nr. 12.

1780 Juni 24. Citeaug.

Der Abt Franziskus Trouvé von Citeaug gibt dem Abte Bernard von Hardehausen eine Entscheidung über die Applizierung der Konventualmesse.

Fr. Franciscus Trouvé, abbas Cistercii etc.

Bernardo abbati de Hardehusio necnon nostro per superiorem Germaniam vicario generali. Der Abt hat auseinandergesetzt: in variis monasteriis. . . . a longo iam tempore moveri quaestionem de obligatione applicandi missam conventualem et matutinalem, utrum nempe missa conventualis quotidie et missa matutinalis omnibus dominicis et duarum missarum festivitibus etiam uni quandoque monasterio tantum proprius ad intentionem ordinis semper applicari debeat. Antwort Statuimus praefatam missam sive conventualem sive matutinalem iuxta morem in ordine antiquissimum et ubique retentum ad intentionem ordinis esse applicandam.

Original. Siegel. Unterschrift F. Franciscus abbas generalis Cisterciensis.

Nr. 13.

1778 Mai 16. Hardehausen.

Der Abt Hermann Braun von Hardehausen erteilt dem Kloster Wormeln bei der Visitation besondere Vorschriften.

In Rahmen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit. Amen.

Wir F. Hermannus Braun, aus Vorsehung gottes erwählter und bestätigter abt des uralten stifts und cloisters Hardehausen, cistercienser ordens im hochstift Paderborn, herr zu Scherfede, Rimbeck, Bonenburg und Nörde, auch pater abbas immediatus und visitator ordinarius zu Marienfeld, Bredelar und des jungfrauen closters Wormelen. — Da uns als geistlichem vater und von Gott bestimmbten Seelenhirt nichts

mehr am herzen liegt als die aufrechterhaltung der geistlichen closterzucht, worüber wir dermahlen einß die allergenaueste rechenßchafft vor dem strengen richterstuhl Gottes werden geben müssen, diese aber in dem von uns ohnmittelbar abhängenden jungfercloster Wormeln wegen viel-jährigem bauwesen sowohl in als außer der clausur nicht vollkommen hat gehalten werden können und dahero verschiedene mißbräuche und neuordnungen sich eingeschliggen, also und dergestalten zwar, das die zur zeit ruhmwürdigst regierende hochwürdige frau abtissin als eine wahre geistliche mutter und eifferin der geistlichen disciplin, die sie jedoch ohne behstand höherer obrigkeit herzustellen nicht im stand, die gerechteste klagen dagegen erhoben, und wiederholter maßen flehentlich bittend, ihr hierin den nöthigen und nachdrucksamen ordensbeßstand auf alle möglichste weise zu leisten, damit sie nicht durch stillschweigende nachsicht der immer mehr und mehr weiter einreißenden frey- und frechheit sich theilhaftich und straffbar mache, mithin uns alle hieraus in zukunft erwachsene übeln folgen lediglich in unßer gewissen geschoben, so haben wir es unßerer pflicht und schuldigkeit angemessen zu sehn erachtet, alda eine förmliche visitation und untersuchung anzustellen, und sehn beßhalb in geleitßchafft unßeres hochwürdigen P. Priors Laurentius Menne und P. Seniors Jacobus Pielsticker den 28ten tag Aprilis nach besagten jungfer closter Wormeln gereiset und haben alda gefunden die hochwürdige frau Humbelina Rosemeyer, selbigen closters abtissin, die wohllehrwürdige jungfer Maria Anna Holtgreve, priorin, jungfer Bernardina Boetterich, jungfer Theresia Jogger, jungfer Antonetta Willecke, jungfer Benedicta Hagemeyer, jungfer Scholastica Lange, jungfer Caecilia Ewers, jungfer Lotgardis Strahl, jungfer Josepha Tewes, jungfer Christina Holtzförster, jungfer Francisca Röhren, jungfer Kellnerin, jungfer Alexia Linnenbring,¹⁾ nebst 6 lahschwesteren

und da wir nun den 30ten selbigen monaths in gegenwart unßerer obbenannten geistlichen alle jungferen eine nach der anderen insgeheim vorgelassen und über alle die geistliche disciplin betreffende umbstände genau examiniret und befraget, so haben wir zwar mit zufriedenheit vernommen, das

erstlich der gewöhnliche gottesdienst so wohl bey tag als nacht nach vorschrift des heiligen ordens zur bestimmbten zeit gehalten werde und dann

zweytens, das alle mit ihrer vorgeseßten obrigkeit der hochwürdigen frau abtissin vollkommen zufrieden, und dagegen gar keine klagen einzuwenden hätten, außer das sie in vielen stücken bisßherr sowohl

¹⁾ Dieser Name ist später nachgetragen.

im refectorio am tisch mit öffentlicher betadelung und spöttischer zurückstoßung der speisen, als auch in ihrer ganz frey- und frech angemessener herrschung und lauten reden zur größten ärgernuß und ver störung mehrmahlen vorgegangene exceßes allzu gültig und nachsichtig gewesen und solche unbeftrafft hingehen lassen: da im gegentheil doch

drittens keine einjige jungfer mit wahrheit über essen und trincken klagen könne, vielmehr müßten alle vorher im closter gewesene jungferen bei ihrem gewissen bezeugen und bekennen, daß sie niemahlen so gut als anjeko wären gehalten worden. Dahingegen haben wir mit desto größerer empfindsamkeit wahr nehmen müssen, daß so wenig im refectorio, creußgang, schlaffhaus als auch in den cellen das silentium regulare gehalten werde, wobey offtermahlen lauter stichelreden gegen die letztere abtissin-wahl, ja auch die schimpflichste schmäeworte gegen die hochwürdige abtissin selbstn zur größten und allgemeinen ärgernuß auf die bahñ gebracht würden, wodurch dan auch nohtwendig die wahre schwesterliche liebe und innigkeit und zutrauende eintracht erloschen seyn, zumahlen sich mehrmahlen zugetragen, daß eine oder andere das gehörte schimpfen derjenigen, so nicht zugegen gewesen, wieder zu ohren gebracht, und also lauter mißtrauen, zwietracht, haß und neyd hierdurch erwecket worden. Ferners ist uns klagen vorgebracht worden, daß nach der complet zur winterzeit einige bis in die späte nacht in dem winter-refectorio zusammen geblieben und also laut und haet ihre gespräche unter einander geführt, daß die darüber wohnende nicht allein, sondern auch mehrere andere bey dem späten heraufgehen auf das schlaffhaus in der nächtllichen ruhe sehr öfters wären ver störret worden.

Auch wäre aus den letzteren visitationis charten bekant, daß keine jungfer von denen überbleibenden speisen etwas beßegen, mit sich auf die kammer nehmen, vielweniger vergeben, sondern alles, was übrig bleibe, auf die küche herausgegeben werden solle, um andere damit ab speisen zu können; nichts destoweniger wären einige so frey und frech, daß sie sich bishero gar nicht daran gestöhret, vielmehr öffentlich schimpff- und spottweis heraus gesagt, dieses auch in gegenwart der hochwürdigen frau abtissin selbstn thuen zu wollen.

Behnebens wäre allen so gar unter dem gehorjam verboten, ohne erlaubnis der obrigkeit nicht aus der clausur und auf die küche zu gehen, und doch wäre die vermessen- und frechheit, ohne zu gedencken, daß es eine sünde seye, auch mit verhöhnung der jungfer priorin und frau abtissin so weit gekommen, daß wan eine darüber auch nur mit bloßen worten wäre corrigiert worden, darüber höhnisch gelacht und das geboth verachtet habe, welches aber so böse folgen bereið nach sich gezogen, daß mehrere ohne erlaubnis zu begehren, diesem ärgernisvollen beßpiel nachgefolget.

Wenn uns nun als eurem geistlichen vater und oberseelenhirt ambtes halber obliegt, diesen so gefährlichen und zur gänzlischen verderbnis der geistlichen disciplin abzielenden ausschweifungen bey zeiten abzuheffen, damit wir uns nicht frembder sünden theilhaftig machen und folgjam uns mit euch in die ewige verdammus stürzen, so haben wir, um gewisse verordhnungen hierüber machen zu können, uns zuerst die letztere visitations-charta von hochseel. andendens unserem herrn antecessor Bernardus Wescher geben und vorlegen lassen.

Da wir aber hieraus ersehen haben, das alles was zur geistlichen disciplin und vollkommenheit immer erprieslich und zur wegräumung der hindernüssen nöthig und dienlich seyn mag, hierin enthalten seyn, formehr als überflüssig erachtet, deshalb neue verordnungen zu machen, so bestätigen wir die letztere visitations-charta in allen stücken und puncten, den 15ten articul ausgenommen, worin anstatt eines thalers zwölff groschen vor aderlaß verflattet werden, indem uns als eurem ehemaligen probst bekant, das das frandengeld, wovon es doch hat sollen gereicht werden, nicht soviel austraget, auch davon ein glas wein dem convent gegeben wird, wie nicht minder jene, so eine langwierige chur hat brauchen müssen, eine beysteuer davon zu erhalten pflegt.

Dahingegen soll ein zeitlicher probst, gleichwie auch wir gethan, immer einen vorrath von lagier-saltz haben, damit des jahrs hindurch, wan eine oder andere zum abführen etwas nothwendig, ihr auf demüthiges begehren eine dosis oder portion könne gegeben werden. Um nun also die geistliche disciplin wieder herzustellen, so gebieten wir:

Erflich allen sowohl den ältesten als jüngsten die in voriger visitations-charten vorgeschriebene gefäße litterlich zu halten, und sollen die älteren hauptsächlich dabei erwägen, das sie doppelt sündigen, wan sie dagegen handeln, und denen jüngeren hierdurch ein böses exempel und ärgernis geben, dan es sagt Christus: Wehe demjenigen, wodurch ärgernis geschiet, besser wäre es, das ihm ein mühlstein an den hals gehangen und in die tieffe des meers versendet würde, als die kleine unschulbige zu ärgern.“

Zwehtens. Da auch die heilsameste und beste verordnungen wenig oder nichts fruchten, wan sie nicht in gehörige ausübung gebracht werden, so ermahnen wir nicht allein wohl ernstlich, sondern befehlen zugleich der hochwürdigen frau abtissin und jungfer priorin mit beschwerung ihres gewissens, das sie fleissige und sorgfältige wachsamkeit hegen und auf alle mögliche weise dahin trachten und bedacht seyen, damit die von unserem vorfahren löblich angeordnete und von uns bestätigte visitationsgefäße pünctlich gehalten werden und diejenigen, so dargegen handeln,

folgleich auf dem capitelhaus, nicht aber wie bis hiehin unterweilen geschehen, in den rectorio bestrafen, woda allen zugleich unter doppelter straff befohlen wird, nicht die geringste einwendung mit reden oder entschuldigungen zu machen, und solte eine oder andere sich dagegen auflehnen, oder gar die eingegebene poenitz verweigern, so soll uns sofort darüber die anzeige geschehn, wo wir alsdan nach der uns von gott und dem orden ertheilter gewalt und macht die gehörige zwangmittel ergreifen werden, solche wiederspänstige und ungehorsame rebollin nach vorschrift der general-capituln zu ahnden. Dan ohne ordnung, gehorsam und subordination mag kein stand in der welt, vielweniger ein geistlicher ordensstand bestehn, und erachten wir dahero weit besser, kein closter, als ein closter ohne zucht und disciplin zu seyn.

Drittens. Da während dem bauen die clausur nicht hat können gehalten werden, indem die sprechzimmer mit denen gatteren verändert und verlegt worden, diese aber nunmehr völlig hergestellt und im stande seyn, so wollen und befehlen wir, das sowohl manns- als frauenpersonen die jungferen nirgentswo anderst, als vor der gatter sprechen sollen, mithin wird aller zugang auf die keltnerische stube bey anwesenheit eines fremden, auch anverwandten, denen jungferen verboten. Die anwesende fremdden oder anverwandten sollen auswendig speisen; diejenige jungfer aber, wo sie bey sein wollen, im rectorio, und wan sie alsdan miteinander sprechen wollen, so kan ihr die erlaubnis vor der gatter ertheilet werden. Und dieses soll ohne allen unterschied so wohl von allen, so wohl denen jungferen, als fremdden und anverwanten beobachtet werden.

Viertens verordnen wir, das in dem abgesehenen sogenannten bunten zimmer keine manns-, sondern höchstens, wan es nothwendig, frauenspersonen schlaffen sollen, wohin jedoch keiner jungfer erlaubt seyn soll dahin zu gehn und sich bey denen fremdden aufzuhalten.

Fünftens ist uns zwar bekannt, das wegen abgang der fastenspeisen und besonders frischen fischen unser seeliger vorfahrer nach unserem als ehemaligen probsten gutachten, auf die mittwochen des mittags im rectorio dan und wan zu dispensieren erlaubet haben, jedoch, weil es von einigen schon als eine schuldigkeit will angesehen werden, als müste ihnen auf den mittwochen fleisch gegeben werden, so wollen und befehlen wir der hochwürdigen frau Abtissin fñhrohin kein fleisch zu geben, wo sie immer mit fastenloft kan fertig werden; wäre es aber, das es aus gänglichen abgang der fastenspeisen nicht könnte geändert werden, so dispensiren zwar in soweit hierin, jedoch dergestalten, das sie mit e i n e r guten und vollkommenen portion fleisch sollen zufrieden seyn, damit der enthaltungsverdienst, dessen sie durch die dispensation nicht theilhaftig werden, durch den abbruch andererseits einigermaßen ersetzt werde.

Sechstens. Obzwaren in dem zusatz der letzteren visitations-charten auf das schärfste verboten, gleichwie auch in der heiligen regul selbstn, das keine jungfer heimliche brieffe schreiben, zumachen und verschicken, weder auch die erhaltene ohne vorzeigung und lesung der obrigkeit erbrechen solle, so haben wir doch misfällig vernommen, das diese so notwendige und heilsame verordnung von einigen bishero schlechterdings gehalten worden, und daher zu vermuthen seye, als dörfte eine oder andere ein heimliches pettschaft verborgen haben: solte dieser argwohn gegründet seyn, so befehlen wir denen inhaberinnen eines verheimlichten pettschafts unter dem gehorsam, solches sogleich abzugeben, und haben hochwürdige frau abtissin sowohl als jungfer priorin sorgfältig dahin zu sehen, und zu invigiliren, damit aller heimlicher briefwechsel vermiedet, diejenige aber, so dagegen handle, nach vorschrifft dieses articuls bestraffet werde.

Siebentens schreibt uns zwar die heilige regul ausdrücklich vor, das wir auff das erste zeichen besonders zum gottes dienst alles aus den händen legen und zum chor eylen sollen, nichts destoweniger haben wir die bittersten klagen hören müssen, das auch sogar die jüngern, so mitläuten müssen, mit fleiß zu spät kommen, und so lang in ihren cellen verweilen, bis schon wirklich ausgeläutet und das chor angefangen, wodurch dan mehrmahlen die älteste den mitläutungsdiens den jüngeren ersetzen müssen, damit nur ohne allzulange verwehlung der chor hat angefangen werden können. Wir ermahnen daher solche saumselige wohl ernstlich und väterlich der vorschrifft unseres heiligen vaters Benedicti fleißiger wie bis hero geschehn, nachzukommen, und sollen diese dabey erwägen, das, als oft sie sich durch den gehorsam und denen gewöhnlichen und vorge schriebenen closter-diensten entziehen, sich auch der hiermit verknüpften verdiensten und besonderer gnade Gottes jedesmahl berauben, und also bey abgang derselben kein wunder ist, das sie nach und nach lau und kalt und zuletz von Gott, dem sie nach ihrer schuldigkeit nicht dienen wollen, verlassen werden, also, das an stat der dienst gottes und das closter-leben ihnen ein süßes joch seyn müste, ihnen also eine unetragliche last vorkommen und sie daher in lauter mißvergnügen ihr leben zubringen, sich selbstn zur eigenen verdamnis gleichsam marteren und anderen zur größten last fallen. Und daher sollen die obrigkeiten dergleichen faule und saumselige, wo sie keine hinlängliche ursachen des zusatzkommens haben, gehörig corrigieren und nach beschaffenheit bestraffen.

Achtens ermahnen wir euch alle unsere vielgeliebte kinder, ja wir bitten euch durch Gott, und um eueres seelenheils willen, das ihr euch täglich eine kleine betrachtung vorstellet, das ihr Gott geweihte personen

seyd. Erinnert euch, wie ihr in der heiligen profession mit Christo Jesu als eurem göttlichen bräutigam euch geistlicher weise vermählet und ihm die 3 geistliche gelübde geschworen habet, und führet zugleich lebhaft zu gemüth, daß als oft ihr eines hiervon freventlich übertrettet, ihr euren göttlichen bräutigam nicht nur betrübet und beleidiget, sondern sogar gegen ihn meineidig werdet. Betrachtet und glaubet sicherlich, daß, wie ihr eure vorgelegte obrigkeit beschimpfet, verhöhet, verachtet, oder gar euch dagegen wiederspänstig auflehnet, dieses alles in den augen Gottes nicht anderst angesehen werde, als wan ihr es Christo, eurem göttlichen bräutigam, selbst in eigener person gethan hättet; dan die unfehlbare warheit Gottes bezeuget es ausdrücklich mit folgenden worten: wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet mich, wer euch anrühret, der rühret meinen eigenen augapfel an. O! erschrockliche worte! welche, wan sie mit lebhaftem glauben erwogen werden, hinlänglich genug sehen, unsere hertzen zum wahren gehorsam zu bewegen und uns in schranken zu halten.

Kenntens und lehtens befehlen wir, das nach vorgelesener visitations-charte von unserem seeligen vorfahret diese unsere anmerdungen und ermahnungen öffentlich in dem capitulhaus vorgelesen werden.

Gegeben zu Hardehausen, den 16ten Maji.

Zu Wormelen publiciert 1787 den 30. Mai ni fallor

F. Hermannus, abbas

F. Laurentius Mennen p. t. prior

F. Jacobus Pielsticker

Abshrift in einem Heftchen in 4to.

L. S.

Der Visitationkarte ist folgende Bemerkung beigegeben:

Diese charte ist seither 2 jahren gar nicht vorgelesen, sondern selbe nach dem ausdrud jüngerer jungferen „unter die band gestopt“ worden etc., mithin wurde an gattern-clausur etc wenig gedacht. Es war schon mode und gebrauch, den ganzen tag auch mehrmahlen bis in die spate nacht mit denen frembden sowohl geyst- als weltlichen, sie seyn verwandte oder nicht, sie seyn lutherisch oder calvinisch, in einem und dem nemlichen zimmer frey zu conversiren, auch sogar auf beicht- und communion-tage war es als erlaubt mehrmahlen practicirt, daß jungfern von den frembden immediate zum beichtstuhl gelassen und so nach der beicht immediate zu denen frembden eileten etc. Wer solte hier nicht im gewissen beängstiget werden cum juxta Saßerath: certo peccent superiores graviter, si non conventus serio tollere corruptelas et permittant adeo relaxari clausuram, ut disciplina religiosa destruatür etc.

Rede der Abbatißin, da gegenwärtige charte sollte und auch vorgelesen wurde den 6. November 1799.

Da ich anheut diese charte unserer amoch lebenden obrigkeit de 1787 den 16. May verlesen lasse, welches schon voriges jahr hätte geschehen sollen, und hiß hiehin unterblieben, zwingt mich endlich mein gewissen und der gehohrsahm, den ich sowohl alß ihr alle insgesamt unserer rechtmäßigen obrigkeit schuldig sind, besonders da ich sehe, das das laufen der fremdden auf kelnerische stube, kreuzgang, außs chor auch wohl bißweilen außs schlaffhaus zu arg wird, und so scheine, als wenn dahier keine clausur, mithin auch gar keine kloisterliche zucht mehr wäre. Ich weiß es schon zum voraus, das es vielen, besonders denen jüngeren jungferen nicht angenehm sehn werde, in ihrer bißherigen freyheit etwa eingeschränckt zu werden, aber sie müssen bedencken, das himmelreich leide gewalt, und die sich gewalt anthun werden daselbe zu sich reißen. Wodurch werden wir anders den himmel verdienen, alß durch den gehorsam, den wir in unserer profession Gott und unserer obrigkeit geschworen? Die vernachlässigung der kloisterlichen disciplin wurde mich als eure unmittelbare obrigkeit am mehristen drucken, und ich wohl gar in der langen ewigkeit beweinen müssen. Was mich angehet, stehet es euch alß untergebenen nicht zu, vorzuschristen zu machen und gleichfalls befehle zu ertheilen, wie ein oder andere ohnbefonnen sich verlauten lassen. Was mir hierin von unserer obrigkeit befohlen oder verboten, werde ich nach meinem wissen und gewissen auf das pünktlichste suchen zu halten und zu erfüllen, und sollte hierin nemlich in diesen oder jenen gebot oder verbot ein zweifel vorkommen, so werde schon wissen, hierüber gelehrtere, auch wohl, wan es nöthig, unsere obrigkeit selbst um rath zu fragen. Was wird die welt denken und sagen? heißt es bey euch. Hierauf antworte ich: Laß die welt denken und sagen, was sie will; wir haben die welt verlassen, um gott allein durch unsere gethane gelübde und sagungen zu dienen und den himmel zu gewinnen und das zwar hauptsächlich durch den gehohrsahm, den wir in unserer solennen profession Gott und unserer obrigkeit geschworen. Woltet ihr die weltliche freyheit, warum bleibet ihr nicht in der welt, wo ihr das, was ihr von der welt süßes denckt, vielleicht nicht gefunden hättet. Ich meine doch nicht, das ich euch als meistlerin solche grundjäge beygebracht habe. Habt ihr nicht geleiem: die geistliche handt des novizenmeisters Hermannus Mott? „Zu was bistu kommen?“ heißt es darin am ersten finger. „Nicht wahr, um buß zu thun, das leben zu beßern und gott treulich biß in den todt zu dienen. Wan dir dammelro“, fährt Mott fort, „eine härtigkeit im geistlichen Leben ankومت, so gedende,

zu waß du kommen; wan du bißweilen deiner oberen befehl zu gehor-
 fahmen eine härigkeit, das ist einen widerwillen bey dir verspürest, so
 muntere dich auf mit diesen worten: Zu waß bistu kommen? Warum
 bistu in den orden gangen? Nicht wahr, das du buß thuest, nicht wahr,
 das du deinen willen verleugnest und deiner obere willen "vollziehst?"
 Ich will doch nicht hoffen, das der französische freyheitschwindel eure
 köpfe ganzlich benebelt habe. Soll ich wegen euch und meine gar zu große
 bißherige nachgiebigkeit und gütigkeit meine seele zur hölle schicken? So
 wäre es ja hundertmahl besser, das nichmahl eure abtissin geworden
 wäre. Leset das zweyte, auch das 64ste Capitel unserer heiligen regul,
 was der abt und so verhältnußmäßig die abtissin für eine seyn soll, was
 für schwere verantwortung sie nicht nur für ihre untergebene und NB!
 deren gehorfhahm beym strengen richterstuhl gottes zu geben haben.
 Legatur charta.

Am Ende ist der Visitationkarte noch beigefügt von derselben Hand
 der Abtissin:

Anmerkung über den dritten punct inbetreff
 der clausur und gattern, worin es am ende ausdrücklich
 heist: „wan sie als dan mit einander sprechen wollen, so kan ihr die er-
 laubnuß vor die gatter ertheilet werden, und dieß soll ohne allen unter-
 scheid so wohl deren jungfrawen als frembden und anverwandten be-
 obachtet werden.“ Mitthin bleibt das kleine stübchen, worin die jungferen
 pflegen zu gehen, allen frembden und anverwandten ohne ausnahme
 verboten, und solte es geschehen, das ein frembder oder anverwandter
 entweder aus unwissenheit oder auch aus ohnbefonnene angemasteter
 freyheit sich unterstünde auf die kleine stube zu denen jungferen zu gehen,
 so sind selbe jungferen so gegenwärtig, in gewissen verbunden, sogleich
 die stube zu verlassen, biß der frembde oder anverwandter auf das andre
 seite vor die gatter gehn. Das nemliche ist zu verstehen, von der kellerischen
 stube und person gattern, wofür der zugang für die jungfern durch den
 freygang gehet, welchen freygang ebenfalls denen frembden durchaus
 verboten bleibt, woraus dan folget, das straffällig seynd jene jungferen,
 so sich in demselben einem frembden zugefellen.

Nr. 15.

Juramentum a novo confessario et praeposito
 praestandum.

Ego F. Henricus a domino abbate meo Hermanno¹⁾ huius monasterii
 Wormelensis ordinis Cisterciensis denominatus et installatus confes-

¹⁾ Hermann III. Braun († 1802).

sarius et praepositus juro et bona fide promitto, quod possessiones ad monasterium pertinentes non vendam nec donabo nec impignorabo nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, nisi prout continetur in bulla Benedicti papae duodecimi.

Et tangens manibus expansis textum evangelii: Sic me Deus adiuvet et haec sancta. Dei evangelia.

Nr. 16.

1797 November 6. Abtei Marienmünster.

Die Äbtissin S(oror) Humbelina Rosemeyer legt ihr Amt freiwillig nieder, da ihre Gesundheit schwächlich sei „und selbige durch den erlebten schaudervollen vorfall in soweit gerüttet worden, das ich als oberin dem closter in betreff des geistlichen als auch zeitlichen wohlß fernerhin zu dienen mich unvermögend anerkenne“. Sie behält sich eine standesmäßige Pension vor, damit sie die übrigen Lebenstage in einem andern Jungfernkloster ihres Ordens in „Ruhe und göttlichem Dienst sicher endigen könne“.

Orig.

Nr. 17.

1798 Januar 11. Paderborn.

Der Generalvikar J. A. Dierna schreibt an den Konvent des Klosters Wormeln, daß die bischöfliche Behörde erwarte, der Konvent werde zur Wahl einer neuen Äbtissin die Entsendung eines Kommissars erbitten.

Bis dahin werde ja wohl die Wahl ausgefetzt sein.

Orig.

Nr. 18.

1798 Februar 13.

Der Abt Hermann Braun von Hardehausen gibt ein Protokoll über die Wahl der Benedicta Hagemeyer zur Äbtissin in Wormeln.

Orig. Siegel des Abtes; dessen Unterschrift. Ferner unterschreiben:
B. Kröger, pastor n(ovi) o(ppidi) Warburg. qua commissarius episcopalis.

F. Robertus Neukirch, prior, scrutator,

Fr. Vincentius Clüner, lector, scrutator,

Benedicta Hagemeyer, Äbtissin,

M. Anna Holtgrewe, priorinn,

Ursulina Engelhardt,

Maria Bernardina Boettrich,

Maria Theresia Jöcher,

M. Antonetta Willike,

M. Scholastica Langen,

Maria Josepha Thewes,
 Maria Christina Holtzförster,
 M. Salesia Linnenbrinck,
 M. Rosalia van EB,
 Cäcilia Kreweth,
 Walburgis Peine,
 Ludgardis Schreiber,
 Crescentia Duddenhausen,
 Theodora Einhaus.

Nr. 19.

1811 März 1. Paderborn.

Der Domäneninspektor Rose schreibt an die Äbtissin Theodora Einhaus von Wormeln.

„Ungern höre ich von dem H. Inspecteur Kuhfuß, daß die Käufer bey der Übergabe streng verfahren sind und alles auf das genaueste nachge sucht haben. Dieß thut mir um Zhrent- und der lieben Nonnen willen recht leid. — Hat man ihnen denn eine freye Wohnung auf Lebens- oder wenigstens auf eine gewisse Zeit eingeräumt, oder wann müssen Sie das Kloster verlassen? Der Abschied von diesem langjährigen Aufenthalte wird Ihnen gewiß äußerst nahe gehen, und ich theile Ihre Betrübniß darüber aufrichtig.

Wenn ich gleich der erste Hiobsbote von der Aufhebung gewesen bin, welche Ihnen so viele Betrübniß verursacht hat, so seyen Sie doch deshalb auf mich nicht böse, weil ich ganz unschuldig daran bin, und behalten Sie mich sämtlich vielmehr in geneigtem freundschaftlichen Andenken. Auch ich werde nie die viele Freundschaft und Güte, mit welcher Sie mich während meines dortigen Aufenthalts behandelt haben, vergessen.“ —